



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Schweizer Armee**

Reglement 51.030 d

# **Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Verbandsausbildung und Schiessen**



Gültig ab 01.01.2019

SAP 2528.6410





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Schweizer Armee**

Reglement 51.030 d

# **Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Verbandsausbildung und Schiessen**

Gültig ab 01.01.2019

## **Verteiler**

### Persönliche Exemplare

- Offiziere
- Unteroffiziere
- Militärisches Berufspersonal
- Verantwortungsträger der Waffen-, Schiess- und Ausbildungsplätze

# Inkraftsetzung

## Reglement 51.030 d

### **Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Verbandsausbildung und Schiessen**

vom 05.03.2018<sup>1</sup>

erlassen gestützt auf Artikel 2.1, 2.2 und 3.5 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 20.02.2015<sup>2</sup>.

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement 51.030 d «Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Einsatzübungen und Gefechtsschiessen», gültig ab 01.07.2004.

Die Direktunterstellten heben alle diesem Reglement widersprechenden Anordnungen auf.

**Chef der Armee**

---

<sup>1</sup>Unterzeichnungsdatum

<sup>2</sup>SR 172.214.1

## Bemerkungen

1. Das Reglement richtet sich an alle Kader in der Funktion als Ausbilder und Übungsleiter sowie an die Verantwortungsträger der Waffen-, Schiess- und Ausbildungsplätze.
2. Das Reglement regelt einerseits die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für die Verbandsausbildung ab der Stufe Gruppe bis verstärkter Truppenkörper und andererseits die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für die Schiessausbildung.
3. Im Sinne einer einfacheren Schreibweise wird der Begriff «Ausbildungsplatz» verwendet. Darunter fallen das Übungs- und Ausbildungsgelände, Waffen-, Schiess-, Simulations-, Ausbildungs- und Truppenübungsplätze, Ausbildungsanlagen sowie der vom Übungsleiter bzw. Ausbilder definierte Raum.
4. Unter «Schiessen» wird der Einsatz sämtlicher Waffenarten/Waffensysteme und die dafür verwendeten Munitionsgruppen/Munitionsarten, das Sprengen sowie der Einsatz von Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder verstanden.
5. Unter «scharfen Schuss» wird der Einsatz von Munitionsarten der Munitionshauptgruppen 591 (Kampfmunition) und 592 (Übungsmunition) verstanden.
6. Alle waffen- und systemspezifischen Sicherheitsvorschriften sind nur noch Bestandteil der entsprechenden Reglemente.
7. Wenn sich im Bereich der allgemeinen Sicherheitsvorschriften Widersprüche zwischen dem vorliegenden Reglement und anderen Reglementen ergeben, gilt ausschliesslich das vorliegende Reglement.
8. Die im vorliegenden Reglement angesprochene «zuständige militärische Stelle» ist dem Reglement 51.024 «Organisation der Ausbildungsdienste (ODA)» zu entnehmen.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> . . . . . <b>1</b>
1.1	Gültigkeit des vorliegenden Reglements . . . . . 1
1.2	Bezug zu Waffenreglementen, Reglementen für Simulatoren und Munitionsvorschriften . . . . . 1
<b>2</b>	<b>Verantwortlichkeiten und räumliche Anordnung/Organisation der Ausbildungsplätze</b> . . . . . <b>2</b>
2.1	Allgemeine Bestimmungen . . . . . 2
2.2	Kommandant Waffen- und Ausbildungsplatz . . . . . 2
2.3	Ausbildungsanlageverantwortliche . . . . . 2
2.4	Persönliche Verantwortung . . . . . 2
2.5	Ausbilder . . . . . 3
2.6	Übungsleitung . . . . . 3
2.6.1	Übungsleiter . . . . . 3
2.6.2	Übungsleitergehilfen und Schiedsrichter . . . . . 3
2.7	Räumliche Anordnung/Organisation . . . . . 4
2.7.1	Ausbildungsplatz . . . . . 4
2.7.2	Stellungsraum . . . . . 4
2.7.3	Stellungsort . . . . . 4
2.7.4	Zielraum . . . . . 5
2.7.4.1	Allgemeine Bestimmungen zu Zielräumen . . . . . 5
2.7.4.2	Zieldarstellungen bei Schiessen . . . . . 5
2.7.4.3	Prellschüsse/Querschläger/T-Regel . . . . . 5
2.7.4.4	Kugelfang . . . . . 6
2.7.4.5	Vorkugelfang . . . . . 7
2.7.5	Allgemeine Schussrichtung . . . . . 7
2.7.6	Gefährdeter Raum . . . . . 7
2.7.7	Munitionsdepot/Munitionsstelle . . . . . 7
<b>3</b>	<b>Sicherheitsmassnahmen</b> . . . . . <b>8</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen . . . . . 8
3.2	Schiessanzeigen und Publikationen . . . . . 8
3.3	Massnahmen für die Sicherheit von Luftfahrzeugen . . . . . 9
3.3.1	Allgemeine Bestimmungen . . . . . 9
3.3.2	Begriffe . . . . . 9
3.3.3	Zusammenarbeit mit der KOSIF . . . . . 11
3.3.4	Zusätzliche Koordination von bewilligungspflichtigen Schiessen 13
3.4	Absperrdienst . . . . . 13
3.4.1	Absperrmassnahmen . . . . . 13

3.4.2	Schiesswachen .....	14
3.5	Zielgelände-, Luftraumbeobachter .....	15
3.6	Verbindungen .....	15
3.7	Signale .....	15
3.8	Sanitätsdienst .....	17
<b>4</b>	<b>Schutzmassnahmen .....</b>	<b>20</b>
4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	20
4.2	Gehör- und Augenschutz .....	20
4.3	Massnahmen bei Brandgefahr .....	20
4.4	Massnahmen bei Naturgefahren im Gebirge .....	22
4.4.1	Lawinengefahr .....	22
4.4.2	Weitere Gefahren im Gebirge .....	22
4.5	Massnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrswege .....	22
4.6	Massnahmen zum Schutz von Umwelt sowie Land- und Sachschaden .....	23
<b>5</b>	<b>Verbandsausbildung .....</b>	<b>25</b>
5.1	Allgemeine Bestimmungen .....	25
5.2	Vorbereitung Verband (Verbandsdrill) .....	25
5.3	Verbandsübungen .....	25
5.3.1	Allgemeine Bestimmungen .....	25
5.3.2	Gefechtsexerzieren/Gefechtsschiessen .....	26
5.3.3	Einsatztraining/Einsatzübung .....	26
5.3.4	Durchführen von Verbandsübungen .....	27
5.3.4.1	Vorbereitung .....	27
5.3.4.2	Vor Übungsbeginn .....	27
5.3.4.3	Übungsverlauf .....	28
5.3.4.4	Übungsunterbruch .....	28
5.3.4.5	Übungsabbruch .....	29
5.3.4.6	Nach der Übung .....	29
<b>6</b>	<b>Schiessausbildung .....</b>	<b>30</b>
6.1	Allgemeine Bestimmungen .....	30
6.2	Schiessarten .....	30
6.2.1	Das technische Schiessen .....	30
6.2.2	Das gefechtstechnische Schiessen .....	30
6.2.3	Das Demonstrationsschiessen .....	30
6.3	Durchführen von Schiessausbildungen .....	31
6.3.1	Vorbereitung .....	31
6.3.2	Vor Ausbildungsbeginn .....	31
6.3.3	Ausbildungsverlauf .....	32
6.3.4	Ausbildungsunterbruch .....	32



6.3.5	Ausbildungsabbruch .....	32
6.3.6	Nach der Ausbildung .....	33
<b>7</b>	<b>Einsatz von Munition mit Sprengwirkung .....</b>	<b>34</b>
7.1	Allgemeine Bestimmungen .....	34
7.2	Sprengladungen, Sprengrohre und Handgranaten .....	34
<b>8</b>	<b>Einsatz von Simulatoren und Lasern .....</b>	<b>37</b>
8.1	Allgemeine Bestimmungen .....	37
8.2	Zielobjekte für Simulatoren .....	37
8.3	Einsatz von Lasergeräten .....	37
8.4	Sicherheit im Umgang mit Lasergeräten .....	37
<b>9</b>	<b>Einsatz von Petarden .....</b>	<b>38</b>
<b>10</b>	<b>Schiessen unter besonderen Bedingungen .....</b>	<b>39</b>
10.1	Schiessen auf kurze Distanz .....	39
10.2	Schiessen bei Nacht/Dunkelheit .....	39
10.3	Schiessen bei schlechter Sicht .....	40
10.4	Schiessen im Bereich von öffentlichen Verkehrsmitteln und elektrischen Leitungen .....	40
10.5	Schiessen im Bereich von Flussläufen und Seen .....	42
10.6	Schiessen in Anwesenheit von zivilen Personen oder Zuschauern .....	42
10.7	Schiessen mit neuen und/oder fremden Waffensystemen .....	43
<b>11</b>	<b>Massnahmen bei Ereignissen .....</b>	<b>45</b>
11.1	Allgemeine Bestimmungen .....	45
11.2	Zusätzliche Massnahmen bei Unfällen .....	45
11.3	Munitionsstörungen .....	46
11.4	Grundsätzliche Sicherheitsmassnahmen .....	46
11.5	Massnahmen bei Blindgängern .....	48

## Anhangsverzeichnis

### Anhang 1

Ordonanzwaffen .....	50
----------------------	----

### Anhang 2

Maximale Schussweiten von Flachbahnwaffen .....	52
---	----

### Anhang 3

Munitionshauptgruppen .....	54
-----------------------------	----

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: T-Regel .....	6
Abbildung 2: Sicherheitsmassnahmen .....	8
Abbildung 3: Beispiele für Kontrollzonen (CTR) .....	10
Abbildung 4: Schema Zusammenarbeit mit der KOSIF .....	11
Abbildung 5: Sanitätsstufen .....	17
Abbildung 6: Schutzmassnahmen .....	20
Abbildung 7: Munitionsstörungen .....	47
Abbildung 8: Behandlung von Blindgängern .....	49

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1 Gültigkeit des vorliegenden Reglements**

- 1 Das vorliegende Reglement gilt für Verbandsübungen (Einsatztraining, Einsatzübung, Gefechtsexerzieren und Gefechtsschiessen) und Verbandsdrill ab Stufe Gruppe bis verstärkte Truppenkörper sowie für die Schiessausbildung.
- 2 Vorbehalten bleiben die durch die zuständigen Stellen erlassenen besonderen Sicherheitsvorschriften für die Benützung von Ausbildungsplätzen.
- 3 Es gilt im Ausbildungs-, Assistenz-, Aktiv- und Friedensförderungsdienst solange, als der Chef der Armee nichts anderes bestimmt.

## **1.2 Bezug zu Waffenreglementen, Reglementen für Simulatoren und Munitionsvorschriften**

- 4 Für spezifische Sicherheitsvorschriften muss auf die entsprechenden Waffenreglemente und Reglemente für Simulatoren sowie auf die Munitionsvorschriften zurückgegriffen werden.
- 5 Es dürfen nur Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition verwendet werden. Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung durch die zuständigen Stellen, nicht ordonnanzmässige Waffen und Munition zu verwenden (siehe Zif 261–267). Ansprechpartner ist der Eidgenössische Experte für militärische Schiessplätze (EEM).
- 6 Es dürfen für die gleichen Waffen bzw Kaliber folgende Munitionshauptgruppen gleichzeitig verwendet und nachstehendes Unterrichtsmaterial eingesetzt werden:
  - a) Kampf-, Übungs- und Hilfsmunition, oder
  - b) ausschliesslich Markiermunition, oder
  - c) ausschliesslich Manipuliermunition, oder
  - d) ausschliesslich munitionsdienstliches Unterrichtsmaterial.

Diese Vorschriften gelten auch für Munition, die nicht mit einer Waffe verschossen wird (Spreng- und Zündmittel sowie Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder). Die Verwendung von Munitionszubehör sowie von Munitionsattrappen oder Inertmodellen ist in jedem Fall erlaubt.

## **2 Verantwortlichkeiten und räumliche Anordnung/Organisation der Ausbildungsplätze**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 7 Der zuständige Verantwortungsträger bestimmt den Übungsleiter bzw den Ausbilder, der die Gesamtverantwortung trägt. Innerhalb der verschiedenen Waffengattungen können spezifische Vorschriften erlassen werden.
- 8 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder stellt sicher, dass alle Übungs-, bzw Ausbildungsteilnehmer nur Funktionen im Rahmen ihrer Berechtigung übernehmen.

### **2.2 Kommandant Waffen- und Ausbildungsplatz**

- 9 Der Kommandant Waffen- und Ausbildungsplatz regelt in Zusammenarbeit mit dem Chef Armeelogistikcenter die Sicherheit auf den Waffen- und Ausbildungsplätzen.

### **2.3 Ausbildungsanlageverantwortliche**

- 10 Die Ausbildungsanlageverantwortlichen (AAV) haben, in Zusammenarbeit mit der zuständigen militärischen Stelle, Aufgaben wie:
  - Bereitstellung der Schiessplätze inklusiv Zieldarstellungsmaterial;
  - Regelung der Absperrmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Übungsleiter bzw Ausbilder;
  - Erteilung der schriftlichen Feuerfreigabe (Feuerfreigabeprotokoll);
  - Instandhaltung der Anlagen und Geräte;
  - Unterstützung bei der Beurteilung der aktuellen Naturgefahren (z B Lawinengefahr, Gefahr von Steinschlag, Brandgefahr etc) und Anordnung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen in Absprache mit dem Übungsleiter bzw Ausbilder (z B Tragen des LVS, Löschtrupps).

### **2.4 Persönliche Verantwortung**

- 11 Jede Person, die Waffen, Munition oder Simulatoren bzw Laser einsetzt, ist für die Sicherheit deren Einsatzes verantwortlich. Auch entgegen anders lautendem Befehl ist das Feuer sofort einzustellen bzw der Einsatz sofort abzubrechen, wenn die Person eine Gefährdung von Mensch und Tier oder die unbeabsichtigte Beschädigung von Sachwerten zu erkennen glaubt.

## 2.5 Ausbilder

- 12 Der Ausbilder ist dafür verantwortlich, dass die Anlage und Durchführung der Schiessausbildung den Sicherheitsvorschriften sowie den Schiessplatzbefehlen und deren Auflagen entspricht. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Organisation der Sicherheitsmassnahmen;
  - b) Organisation der Schutzmassnahmen;
  - c) Organisation des Übermittlungsdienstes.

## 2.6 Übungsleitung

- 13 Die Funktionen und Tätigkeiten der Übungsleitung sind im Reglement 51.046 «Methodik der Verbandsausbildung bis Stufe Einheit» beschrieben.

### 2.6.1 Übungsleiter

- 14 Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Anlage und Durchführung der Verbandsübung den Sicherheitsvorschriften sowie den Schiessplatzbefehlen und deren Auflagen entspricht. Er legt den Übungsverlauf und die Einschränkungen (Übungsbestimmungen) fest. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Organisation der Sicherheitsmassnahmen;
  - b) Organisation der Schutzmassnahmen;
  - c) Organisation des Übermittlungsdienstes.
- 15 Im Rahmen der Einführung in die Verbandsübung stellt der Übungsleiter sicher, dass die Truppe die relevanten Sicherheitsvorschriften kennt.

### 2.6.2 Übungsleitergehilfen und Schiedsrichter

- 16 Übungsleitergehilfen und Schiedsrichter (nachfolgend «Gehilfen» genannt) tragen zur sicheren und zweckmässigen Durchführung der Verbandsübung bei.
- 17 Gehilfen sind in ihre Aufgaben einzuführen. Jeder Gehilfe muss über einen klar abgegrenzten Auftrag verfügen, den er versteht und erfüllen kann.
- 18 Jeder Gehilfe hat die Pflicht, in unklaren Fällen den Übungsleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Verbandsübung auf die besonderen Vorschriften seiner Waffe oder seines Bereiches aufmerksam zu machen. Dies gilt vor allem beim Einbezug von Spezialwaffen, über deren besondere Sicherheitsvorschriften der Übungsleiter nicht unterrichtet ist.

- 19 Die Gehilfen enthalten sich jeder Einmischung in die Tätigkeit der Truppe, sofern diese nicht Sicherheitsvorschriften oder Übungsbestimmungen missachtet. Sie haben jedoch einzugreifen:
- a) bei sich abzeichnender Gefahr oder bei Unfällen;
  - b) wenn die Verbandsübung aufgrund der Nichtbefolgung von Sicherheitsbestimmungen oder von besonderen Vorschriften des Übungsleiters einen ungewollten Verlauf zu nehmen droht.

## **2.7 Räumliche Anordnung/Organisation**

### **2.7.1 Ausbildungsplatz**

- 20 Als Ausbildungsplatz wird der gesamte geografische Raum bezeichnet, der für die Durchführung der Verbands- oder einer Schiessausbildung beansprucht wird. Er umfasst Stellungsräume, Zielräume, gefährdete Räume, Bereitschaftsräume, Bewegungsräume und den Raum für sämtliche Einrichtungen, die für die Durchführung der Ausbildung benötigt werden.

### **2.7.2 Stellungsraum**

- 21 Als Stellungsraum wird der Raum bezeichnet, der für den Einsatz mehrerer Waffen benötigt wird. Er umfasst die Stellungsorte aller im Rahmen der Verbands- oder Schiessausbildung eingesetzten Waffen. Der Übungsleiter bzw. der Ausbilder kann innerhalb eines Ausbildungsplatzes mehrere Stellungsräume bezeichnen.
- 22 Die Stellungsräume der direkt und indirekt schiessenden Waffen können räumlich voneinander getrennt sein.
- 23 Werden bei der Verbands- oder der Schiessausbildung Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder und/oder Sprengmittel eingesetzt, können sich im Stellungsraum auch Ziele für diese Munition befinden.
- 24 Im Rahmen der Sicherheitsvorschriften kann sich die Truppe im Stellungsraum bewegen.

### **2.7.3 Stellungsort**

- 25 Als Stellungsort wird der Ort bezeichnet, an dem sich eine Waffe und/oder ein Waffensystem während der Auslösung des Feuers befindet (Feuerstellung). Dazu gehört der Gefahrenbereich vor, hinter, über, unter oder neben der Waffe gemäss den jeweiligen Reglementen.
- 26 Der Standort einer Person, die eine Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder wirft oder eine Sprengladung anbringt, gilt als Stellungsort.

## **2.7.4 Zielraum**

- 27 Als Zielraum wird der Raum bezeichnet, in welchem die einzelnen Ziele, auf die im Rahmen der Verbands- und der Schiessausbildung geschossen werden darf, gestellt oder bezeichnet sind. Der Übungsleiter bzw der Ausbilder kann innerhalb eines Ausbildungsplatzes mehrere Zielräume bezeichnen.
- 28 Die Zielräume der direkt und indirekt schiessenden Waffen können räumlich voneinander getrennt sein.
- 29 Zum Zielraum für direkt schiessende Waffen gehören, falls vorhanden, der Vorkugelfang sowie der Kugelfang.

### **2.7.4.1 Allgemeine Bestimmungen zu Zielräumen**

- 30 Die Zielräume sollen den taktischen und ausbildungstechnischen Bedürfnissen sowie den Ansprüchen der Sicherheit Rechnung tragen. Für direkt schiessende Waffen müssen in allen Fällen die Zielräume eindeutig erkennbar sein.
- 31 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder überprüft die Zielstellung oder lässt sie durch Gehilfen überprüfen. Nachher sind Änderungen ohne dessen Befehl verboten.

### **2.7.4.2 Zieldarstellungen bei Schiessen**

- 32 Die Ziele werden in der Regel durch Zieldarstellungsmaterial aus dem Katalog «Scheiben, Zieldarstellungsmaterial und Signalisationsmaterial» der LBA dargestellt. Die Verwendung roter Ziele, mit Ausnahme der Darstellung von Fliegerzielen auf Schneeflächen, ist verboten.
- 33 Der Einbau von Trefferanzeigeanlagen und Zielbahnen erfolgt in der Regel gemäss Normplänen und Weisungen des EEM. Sie werden durch ausgebildetes Personal eingerichtet, unterhalten und gemäss Schiessplatzbefehl zur Benutzung freigegeben. Für Artillerie- und 12 cm Mörsersysteme gelten die Bestimmungen der entsprechenden waffenspezifischen Reglemente und Sicherheitsvorschriften.

### **2.7.4.3 Prellschüsse/Querschläger/T-Regel**

- 34 Ziele sind so einzubauen oder zu wählen, dass Direkt- oder Prellschüsse von einem Kugelfang (Neigung von mindestens 30°) aufgefangen werden, der entweder direkt hinter dem Ziel oder in der Tiefe des Schiessgeländes liegt. Zudem hat die Zielstellung so zu erfolgen, dass Schäden an Flora und Sachwerten durch direkte Treffer, Prellschüsse oder Splitter bestmöglich vermieden werden.

- 35 Prellschüsse entstehen, wenn Geschosse nach dem Auftreffen nicht in die Erde eindringen oder nicht zerstört werden, sondern abprallen und weiterfliegen. Sie können bei ungünstigen Bodenverhältnissen (z B Steine, gefrorener Boden) bis zu  $90^\circ$  von der ursprünglichen Flugbahn abweichen. Mit einem seitlichen Abweichen von  $\pm 30^\circ$  von der ursprünglichen Flugbahn erreichen sie Distanzen bis annähernd zur maximalen Schussdistanz. Bei grösseren Abweichungen verkürzt sich die maximale Schussweite in Abhängigkeit vom Winkel. Grundsätzlich können alle Prellschüsse tödlich wirken oder Schaden anrichten. Prellschüsse entstehen auch beim Schiessen in Wasser und Schnee.
- 36 Wenn Geschosse Gräser oder Äste streifen, kann die Richtung der Geschoss-längsachse so geändert werden, dass das Geschoss als Querschläger auf einer unkontrollierten Flugbahn weiterfliegt.
- 37 Bei einer Änderung der Schussrichtung ändert sich auch der gefährdete Raum. Die T-Regel ist daher einzuhalten.

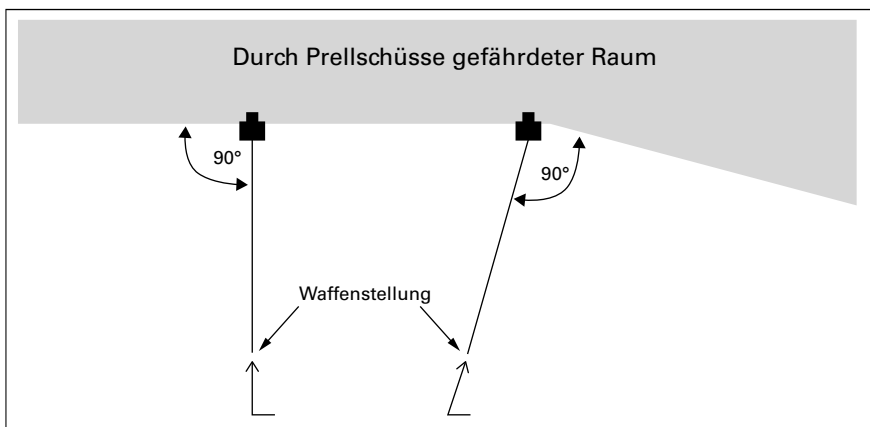


Abbildung 1: T-Regel

- 38 Von der T-Regel kann nur abgewichen werden, wenn die Anlage durch den Eidgenössischen Experten für militärische Schiessplätze (EEM) abgenommen wurde und die Auflagen im Schiessplatzbefehl schriftlich und grafisch geregelt sind.

#### 2.7.4.4 Kugelfang

- 39 Fehlt bei direkt schiessenden Waffen ein geeigneter Kugelfang beim Ziel, ist der gesamte Raum bis zu dem in der Tiefe des Ausbildungsplatzes liegen-



den Kugelfang abzusperren. Dabei darf das Geschoss auf der Flugbahn vor dem Kugelfang auf kein Hindernis treffen.

- 40 Fehlt ein geeigneter Kugelfang überhaupt, ist das Gelände bis zur maximalen Schussweite abzusperren. In diesem Fall ist die Reichweite der Splitter zu berücksichtigen, welche den gefährdeten Raum um mehrere hundert Meter vergrössern können (siehe entsprechende Waffenreglemente). Tabelle der maximalen Schussweiten: siehe Anhang 2.

#### **2.7.4.5 Vorkugelfang**

- 41 Der Vorkugelfang schützt die Zieldarstellungsmittel vor dem direkten Beschuss mit direkt schiessenden Waffen und verhindert Prellschüsse.

#### **2.7.5 Allgemeine Schussrichtung**

- 42 Die allgemeine Schussrichtung ist auf den Stellungsraum und den dazugehörigen Zielraum bzw die dazugehörigen Zielräume bezogen.
- 43 Die allgemeine Schussrichtung und die Zielräume sind im Schiessplatzbefehl zu definieren und darzustellen. Sie sind durch die für den Schiessplatz zuständige militärische Stelle festzulegen.

#### **2.7.6 Gefährdeter Raum**

- 44 Als gefährdeter Raum gilt das Zielgelände sowie jeder Raum und Ort, an welchen durch Flugbahnen, Geschosse, Querschläger, Abpraller, Splitter oder weggeschleudertes Material eine Gefahr besteht.
- 45 Im Rahmen der Sicherheitsvorschriften kann sich die Truppe im gefährdeten Raum aufhalten.
- 46 Der gefährdete Raum der Waffen bzw Waffensysteme ist den entsprechenden Reglementen zu entnehmen.
- 47 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder muss die gefährdeten Räume kennen und dafür sorgen, dass die sicherheitstechnischen Auflagen eingehalten werden.

#### **2.7.7 Munitionsdepot/Munitionsstelle**

- 48 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder bestimmt den Standort der Munition und je einen Verantwortlichen für die Munitionsstelle/n. Dieser sorgt dafür, dass nur die befohlene Munition kontrolliert abgegeben und kontrolliert zurückgefasst wird.

## 3 Sicherheitsmassnahmen

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 49 Basierend auf dem Schiessplatzbefehl ist der Übungsleiter bzw der Ausbilder, nebst den notwendigen Schutzmassnahmen (vgl hierzu Kap 4), für die Sicherheitsmassnahmen verantwortlich. Er kann im Rahmen der Sicherheitsorganisation für einzelne Bereiche einen Offizier oder Unteroffizier als Chef bestimmen.
- 50 Die Sicherheitsmassnahmen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

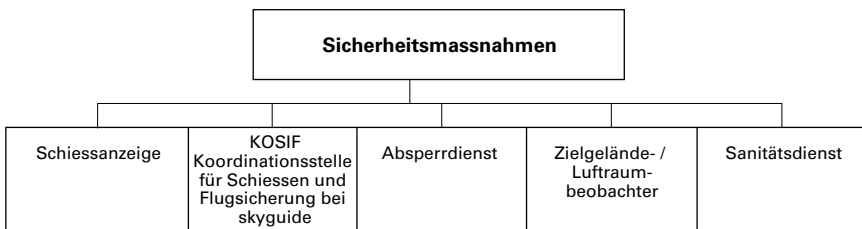


Abbildung 2: Sicherheitsmassnahmen

### 3.2 Schiessanzeigen und Publikationen

- 51 Schiessen sind durch Schiessanzeigen und Publikationen bekanntzumachen.
- 52 Einzel- bis Gruppengefechtsschiessen können ausnahmsweise auch ohne Schiessanzeige und ohne Schiesspublikation durchgeführt werden. Voraussetzungen dafür sind:
- übersichtliches Gelände, das durch Schiesswachen zuverlässig abgesperrt werden kann;
  - die frühzeitige Absprache mit den Grundeigentümern und den Anstössern;
  - Information der zuständigen militärischen Stellen.
- 53 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder meldet der für den Ausbildungsplatz zuständigen militärischen Stelle spätestens 4 Wochen vor dem Schiessen die notwendigen Daten für die Erstellung der Schiessanzeigen.
- 54 Das Erstellen der Schiessanzeigen, deren Anschlagen in der Öffentlichkeit bzw deren Entfernung sowie deren Publizierung im Internet, auf der offiziellen Webseite der Schweizer Armee, ist Sache der für den Ausbildungsplatz zuständigen militärischen Stelle (Termine gemäss Regl 51.024 «ODA»).

- 55 Alle Schiessen sind mit den Schiesstagen und -zeiten sowie dem gefährdeten Raum zu definieren. Sie werden durch die zuständigen militärischen Stellen wie folgt publiziert:
- durch Schiessanzeigen in den betroffenen Gemeinden und im Ausbildungsgebiet, entlang der Zufahrtswege zum Ausbildungsplatz und zur Sicherheitszone;
  - über das Internet, auf der offiziellen Webseite der Schweizer Armee;
  - und wenn nötig bei den Touristikinformativbüros.
- 56 Die Schiessanzeigen enthalten das betreffende Kartenblatt mit Kartenausschnitt, Koordinaten und geografischer Bezeichnung gemäss der Landeskarte 1:50 000 oder 1:100 000.

### **3.3 Massnahmen für die Sicherheit von Luftfahrzeugen**

#### **3.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 57 Die Übungsleiter bzw Ausbilder haben alle Schiessen, bei denen die Geschosse an irgendeiner Stelle zwischen Waffenstellung und Zielraum die Scheitelhöhe von mehr als 250 m über Grund erreichen zu melden.
- 58 Folgende Waffen sind davon ausgenommen:
- 6 cm Werfer 1987;
  - 40 mm Granatwerfer-Beleuchtungspatrone 15;
  - 26,5 mm Raketenpistole 1978;
  - Sprengladungen.

#### **3.3.2 Begriffe**

- 59 KOSIF ist die «Koordinationsstelle für Schiessen und Flugsicherung» bei der skyguide.
- 60 Kontrollzonen (engl «Control Zone», Abk: CTR): Der Schweizer Luftraum ist in Zonen eingeteilt. Für die Identifizierung von Kontrollzonen (CTR) ist die Luftfahrtkarte ICAO 1:500 000 zu verwenden. Diese Karte ist in elektronischer Form auf dem KADAS ALBIREO frei verfügbar. Kontrollzonen haben einen blauen Rahmen mit gestrichelter Linie und sind mit der Abkürzung CTR versehen. Sie haben immer die Luftraumklasse D und beginnen ab dem Boden (GND). Innerhalb einer Kontrollzone (CTR) sind Schiessen mit indirekten Waffen (exkl Waffen gemäss Zif 58) verboten.



CTR bis GND  
CTR jusqu'au GND  
CTR until GND

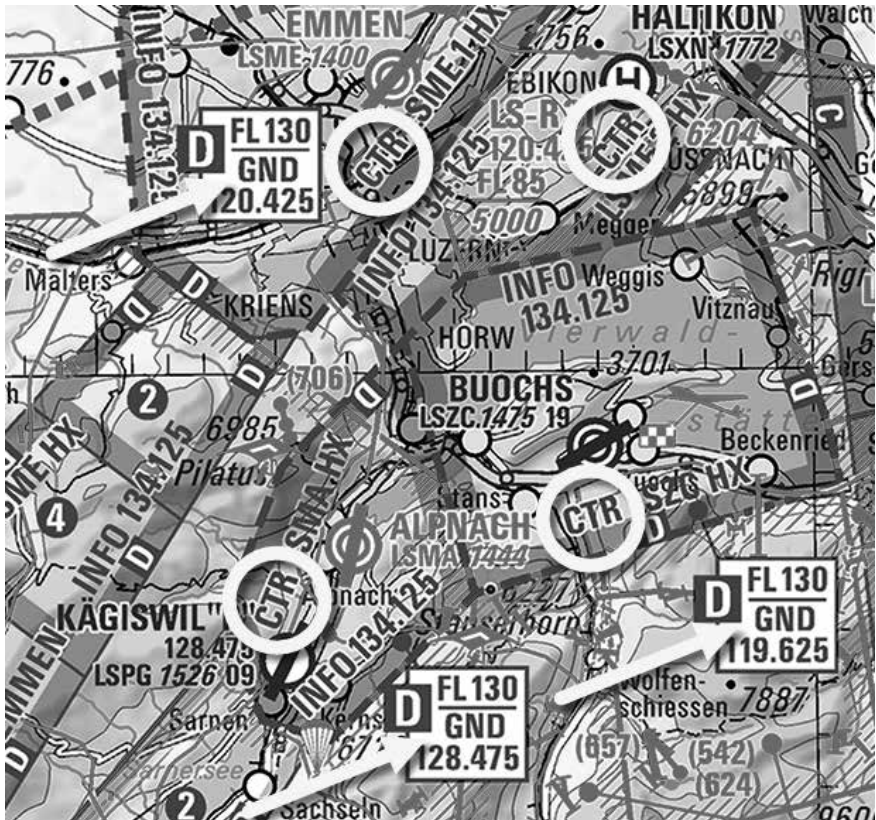


Abbildung 3: Beispiele für Kontrollzonen (CTR)

- 61 Meldepflichtige Schiessen sind sämtliche Schiessen, bei denen die Geschosse zwischen Stellungsorten und Zielräumen eine Scheitelhöhe von 250 m über Grund überschreiten.
- 62 Alle meldepflichtigen Schiessen werden für die Luftraumbenutzer durch die KOSIF als Gefahrengebiete publiziert. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass Luftfahrzeuge ohne Vorwarnung in das Gefahrengebiet eindringen.

- 63 Bewilligungspflichtige Schiessen sind meldepflichtige Schiessen in bestimmten Zonen, welche eine zusätzliche Koordination mit KOSIF erfordern. Sie werden aufgrund der Meldung gemäss Zif 65 durch die KOSIF identifiziert und definiert. KOSIF informiert den Übungsleiter bzw Ausbilder über die zu treffenden Massnahmen inklusive den entsprechenden Kontaktdaten.

### 3.3.3 Zusammenarbeit mit der KOSIF

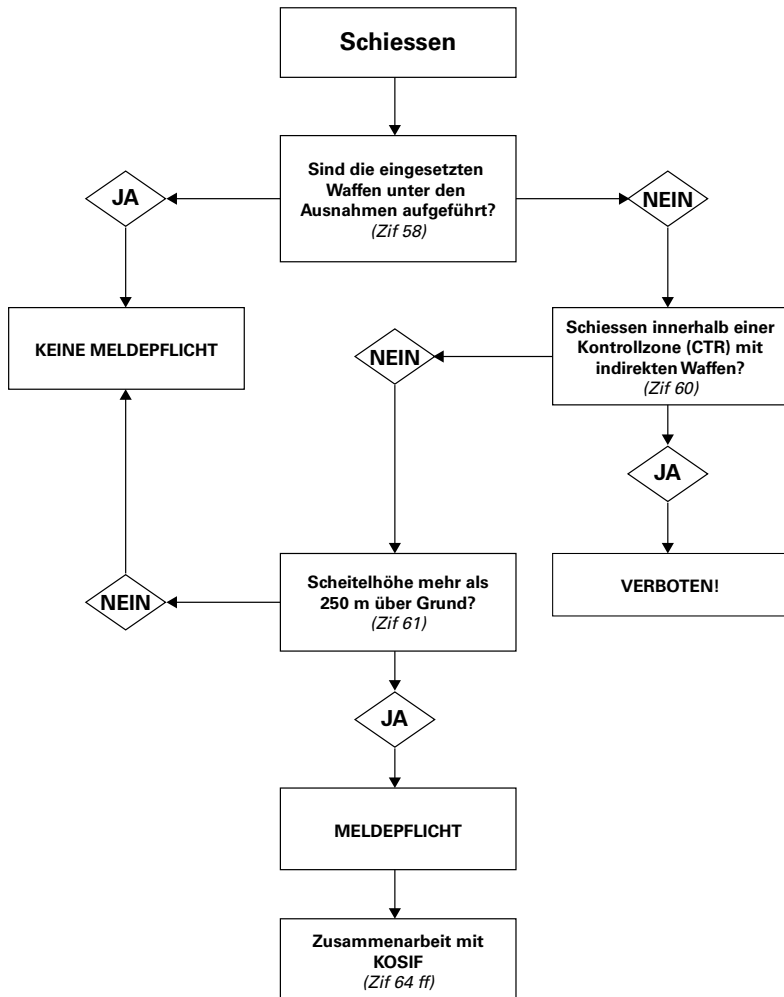


Abbildung 4: Schema Zusammenarbeit mit der KOSIF

- 64 Spätestens 4 Wochen vor dem Schiessen: Anmeldung von meldepflichtigen Schiessen über die zuständige militärische Stelle per E-Mail an die KOSIF (Postfach, 8602 Wangen bei Dübendorf, T 044 813 31 10, kosif@skyguide.ch).
- 65 Für die Anmeldung von Schiessen benötigt die KOSIF:
- Nummer (Bezeichnung) der LK 1:50 000;
  - Datum und Zeit des Schiessens;
  - Umschreibung der Stellungsorte und Zielräume unter Angabe von Koordinaten und/oder mit Ortsangaben nach der Landeskarte 1:50 000, Schwerpunkt-Koordinate und Schiessplatznummer, sofern der Ausbildungsplatz mit einer Nummer bezeichnet ist;
  - eingesetzte Waffen bzw Waffenart, maximale Scheitelhöhe in Metern über Meer (aufgrund der benötigten Ladung und der massgebenden Flugbahnkarte);
  - Name, telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen (z B Übungsleiter, Ausbildungsanlagenverantwortlicher usw), vordienstlich (Privat und Geschäft) sowie im Militärdienst.
  - Zusätzlich muss aus den Schiessanzeigen genau hervorgehen, an welchen Tagen, in welchen Zeiträumen und in welchen Gebieten mit Waffen geschossen wird, deren Geschosse auf ihrer Flugbahn eine Scheitelhöhe von 250 m über Grund überschreiten.
- 66 KOSIF entscheidet aufgrund der Anmeldung ob es sich um ein bewilligungspflichtiges Schiessen oder lediglich um ein meldepflichtiges Schiessen handelt und informiert den Übungsleiter bzw Ausbilder diesbezüglich.
- 67 Spätestens 2 Arbeitstage vor dem ersten Schiessen: Kontaktaufnahme durch den Übungsleiter bzw Ausbilder mit der KOSIF, um zu überprüfen, ob diese die richtigen und aktuellen Schiessdaten erhalten hat.
- 68 Spätestens am Vortag 1200 des Schiessens (für den Montag bis spätestens Freitag der Vorwoche 1200) respektive so früh als möglich: Meldung durch den Übungsleiter bzw Ausbilder bezüglich:
- Schiesstage, Stellungsorte und Zielräume, welche nicht benutzt werden;
  - vorzeitiger Beginn und Verlängerungen von Schiessen gegenüber publizierten Schiesszeiten sowie Erhöhungen der Scheitelhöhe.
- 69 Nach der Vortagesmeldung gemäss Zif 68 werden die Gefahrengebiete für die Luftraumbenutzer publiziert und können nicht mehr geändert werden. Aus diesem Grund sind danach ein vorzeitiger Beginn und/oder eine Verlängerung von Schiessen sowie eine Erhöhung der Scheitelhöhe verboten.

- 70 An jedem Schiesstag vor dem geplanten Schiessbeginn: Meldung an KOSIF bezüglich:
- a) aktuelle Telefonnummern;
  - b) Verkürzungen der publizierten Schiesszeiten und Absenkungen der Scheitelhöhen.

### **3.3.4 Zusätzliche Koordination von bewilligungspflichtigen Schiessen**

- 71 Spätestens 30 Minuten vor Schiessbeginn: der Übungsleiter bzw Ausbilder fragt bei der Flugsicherung telefonisch um Bewilligung an. Zusätzlich übermittelt er Schiesszeiten, Scheitelpunkte sowie eine Telefonnummer für die ständige Erreichbarkeit.
- 72 Bei bewilligungspflichtigen Schiessen ist seitens der Truppe eine ständige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, damit ein Schiessen durch die Flugsicherung sofort unterbrochen werden kann.
- 73 Die Flugsicherung informiert telefonisch, falls das Schiessen aus Sicherheitsgründen unterbrochen werden muss. Der erfolgte Unterbruch ist der Flugsicherung zu melden.
- 74 Die KOSIF sowie die zuständige Flugsicherung können bei bewilligungspflichtigen Schiessen kurzfristig zeitliche oder räumliche Anpassungen der Schiessen an die Bedürfnisse des Luftverkehrs anordnen. Die diesbezüglichen Weisungen der KOSIF bzw der zuständigen Flugsicherung sind für alle Truppen verbindlich.
- 75 Eine frühzeitige Beendigung des Schiessens ist der KOSIF zu melden.
- 76 Die Koordination zwischen Übungsleiter bzw Ausbilder und der Flugsicherung findet in Deutsch, Französisch oder Englisch statt.

## **3.4 Absperrdienst**

### **3.4.1 Absperrmassnahmen**

- 77 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder ist für die im Schiessplatzbefehl befohlenen Absperrmassnahmen verantwortlich und sorgt für deren Umsetzung.
- 78 Auf Ausbildungsplätzen, auf denen die zuständige Stelle die Absperrmassnahmen übernimmt, lässt sich der Übungsleiter bzw der Ausbilder die Feuerfreigabe mit einem Feuerfreigabeprotokoll vor Übungs- bzw Ausbildungsbeginn schriftlich bestätigen. Die Form der Feuerfreigabe ist im Schiessplatzbefehl zu regeln.

- 79 Nur der Übungsleiter bzw der Ausbilder kann Absperrmassnahmen aufheben.
- 80 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder kann Absperrmassnahmen nur mit dem Einverständnis des für den Ausbildungsplatz zuständigen Anlagenverantwortlichen ändern.
- 81 Die wichtigsten in den gefährdeten Raum führenden Verkehrswege sind durch Barrieren und gegebenenfalls zusätzlich Schiesswachen zu sperren. Bei Wegen, die seltener begangen werden, genügt das Anbringen von Schiessanzeigen. Diese sind an auffälliger Stelle gut sichtbar anzuschlagen und periodisch zu kontrollieren.
- 82 Der öffentliche Verkehr, insbesondere die Bahnen, dürfen grundsätzlich nicht, der Busverkehr nur in beschränktem Umfang unterbrochen werden. Die Unterbrechung des Verkehrs auf Strassen und Wegen ist auf das Unerlässliche zu beschränken. Lässt sich die Sperrung öffentlicher Strassen nicht umgehen, so ist der Verkehr für die Dauer der Verbands- und Schiessausbildung umzuleiten. Ist dies nicht möglich, so sind die Strassen wenigstens zeitweise für den Verkehr freizugeben. Vor Anordnung dieser Massnahme ist frühzeitig mit den örtlichen Polizeibehörden Verbindung aufzunehmen.

### **3.4.2 Schiesswachen**

- 83 Die Schiesswachen sind mit dem Übungsleiter, dem Ausbilder oder dem Chef des Absperrdienstes mit Telefon oder Funk zu verbinden.
- 84 Die Schiesswachen sollten sich mit der einheimischen Bevölkerung verständigen können.
- 85 Die Schiesswachen erhalten einen schriftlichen Befehl, wenn sie nicht in Rufdistanz zum Übungsleiter bzw Ausbilder sind, der folgendes enthalten muss:
- a) Standort;
  - b) Auftrag (einschliesslich Bezeichnung der Grenze des zu sperrenden Gebietes, Umgehungsmöglichkeiten in Form von Skizzen bzw Kartenausschnitten);
  - c) Beginn und Ende des Auftrages;
  - d) besondere Anordnungen (Orientierung, ob die Schiesswache eingezogen wird oder auf einen bestimmten Zeitpunkt selbständig zurückkehrt, Standorte anderer Schiesswachen usw);
  - e) zugeteilte Verbindungsmittel mit Rufliste und Notfallnummern.

In einer Fremdenverkehrsregion oder wenn die Schiesswache nicht die Sprache der einheimischen Bevölkerung spricht, empfiehlt es sich, einen Befehl in mehreren Sprachen zu verfassen.



- 86 Der Standort der Schiesswachen ist so zu bestimmen, dass diese:
- nicht gefährdet werden (im Gebirge auch hinsichtlich Lawinen und weiterer Gefahren);
  - den zu sperrenden Abschnitt gut überblicken können;
  - den Verkehr nötigenfalls umleiten können.

### **3.5 Zielgelände-, Luftraumbeobachter**

- 87 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder bestimmt, wenn notwendig, einen oder mehrere Zielgelände-, Luftraumbeobachter, deren Auftrag die Beobachtung des Zielgeländes und des Luftraumes mittels Auge, Feldstecher oder anderen Mitteln ist. Diese haben den Übungsleiter bzw den Ausbilder bei Feststellung einer Gefahr zu warnen (z B mittels Funk, Signalpfeife oder Zuruf). Auch die sorgfältigsten Absperrmassnahmen können unter Umständen nicht verhindern, dass der gefährdete Raum vor oder während der Übung betreten oder überflogen wird.
- 88 Es ist zudem Pflicht der Übungsleitung bzw der Ausbilder sowie der Schützen direkt schiessender Waffen und der Beobachter der indirekt schiessenden Waffen das Zielgelände vor einer Feuereröffnung von Auge oder mit technischen Hilfsmitteln abzusuchen.
- 89 Werden im gefährdeten Raum Menschen oder Tiere festgestellt, ist das Feuer aller Waffen sofort zu unterbrechen und der Übungsleiter bzw der Ausbilder unverzüglich zu orientieren.

### **3.6 Verbindungen**

- 90 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder muss jederzeit in der Lage sein, das Feuer einstellen zu lassen, Bewegungen anzuhalten und die Verbandsübung bzw Schiessausbildung zu unterbrechen oder abzubrechen. Dazu muss zwischen ihm und den wichtigsten Gehilfen eine betriebssichere und rasche Verbindung bestehen. Die Verbindungen sind vor Übungs- bzw Ausbildungsbeginn zu kontrollieren.

### **3.7 Signale**

- 91 Die allgemein gültigen Signale für «Einstellen des Feuers, Sichern der Waffen» sind:
- eine rote Fahne an möglichst gut sichtbarem Ort zu schwenken oder aufzustellen;
  - rote Signalpatronen abzufeuern;
  - sofern vorhanden, ein rotes Drehlicht im Zielgebiet zu aktivieren.

- 92 Falls der den Flugbahnen nächst gelegene Standort von Personen gekennzeichnet werden muss, so ist das allgemein gültige Signal dafür:
- am Tag eine rot-weiße Fahne;
  - bei Nacht bzw Dunkelheit eine rot-weiße Fahne und zusätzlich eine rote Lichtquelle, welche gut sichtbar befestigt sein muss. Wenn alle Beteiligten mit Nachtsichtmitteln ausgerüstet sind, kann auf die rote Lichtquelle verzichtet werden.
- Bei guten Bedingungen (Übersichtlichkeit/Sichtbarkeit) kann auf diese Kennzeichnungen verzichtet werden.
- 93 Das allgemein gültige Signal für «Auf diesem Platz wird mit Kampf- bzw Übungsmunition geschossen» ist:
- am Tag eine rot-weiße Fahne oder ein rot-weißer Windsack;
  - bei Nacht bzw Dunkelheit das Sortiment Nachtsignal oder 3 rote Taschenlampen in Dreiecksform, Spitze nach oben.
- 94 Die Signale sind so aufzustellen, dass betroffene Personen sie vor dem Betreten des gefährdeten Raumes nicht übersehen können. Besteht eine Gefährdung im Stellungsraum, ist dieser ebenfalls zu kennzeichnen.
- 95 Falls der den Flugbahnen nächst gelegene Standort von Gefechtsfahrzeugen (Panzer, Schützenpanzer, Radschützenpanzer, Aufklärungsfahrzeuge usw) gekennzeichnet werden muss, so ist das allgemein gültige Signal dafür:
- am Tag keine Kennzeichnung;
  - bei Nacht bzw Dunkelheit eine rote Lichtquelle, welche gut sichtbar befestigt sein muss. Wenn alle Beteiligten mit Nachtsichtmitteln ausgerüstet sind, kann auf die rote Lichtquelle verzichtet werden.
- 96 Die Signale dürfen von Über- oder Vorbeischiessenden nicht übersehen werden können.
- 97 Wenn sich die Truppe vor Beginn, während eines Unterbruchs oder nach Abbruch der Verbands- bzw der Schiessausbildung im gefährdeten Raum aufhält, muss sie folgendermassen ausgerüstet sein:
- bei Tag mit einer roten Fahne;
  - bei Nacht bzw Dunkelheit zusätzlich mit einer an einer roten Fahne montierten roten Lichtquelle, welche gut sichtbar geschwenkt werden muss. Wenn alle Beteiligten mit Nachtsichtmitteln ausgerüstet sind, kann auf die rote Lichtquelle verzichtet werden;
  - befinden sich Stellungsraum und Zielraum in Gesprächsdistanz (z B KD Boxen), kann auf diese Massnahmen verzichtet werden.

- 98 Wenn sich die Schiessplatzorgane vor Beginn, während eines Unterbruchs oder nach Abbruch der Verbands- bzw der Schiessausbildung im gefährdeten Raum aufhalten, müssen sie folgendermassen ausgerüstet sein:
- bei Tag mit einer roten Fahne oder einem Fahrzeug mit orangem Tuch;
  - bei Nacht bzw Dunkelheit zusätzlich mit einer an der roten Fahne montierten roten Lichtquelle, welche gut sichtbar geschwenkt werden muss oder einem Fahrzeug mit eingeschaltetem, orangen Drehlicht.
  - befinden sich Stellungsraum und Zielraum in Gesprächsdistanz (z B KD Boxen), kann auf diese Massnahmen verzichtet werden.

### 3.8 Sanitätsdienst

- 99 Basierend auf dem Waffen- bzw Schiessplatzbefehl stellt der Übungsleiter bzw der Ausbilder den Sanitätsdienst sicher. Die Übungsleitung bzw die Ausbilder sind für die Durchsetzung der sanitätsdienstlichen Massnahmen über die gesamte Übungs- bzw Ausbildungsdauer verantwortlich.
- 100 Folgende zwei Stufen der sanitätsdienstlichen Massnahmen sind anzuwenden:

Ausrüstung	Sanitätsstufen	
	Stufe 1	Stufe 2
IVP	X	X
Tourniquet	X	X
Notfallzettel	X	X
Koordinaten Heli-Landeplatz		X
Verbandsmaterial		X
Min 1 Tragbahre		X
Min 2 Wolldecken oder Schlafsäcke (Isolierdecken falls vorhanden)		X
Sanitätsfahrzeug		Zif 104

Abbildung 5: Sanitätsstufen

- 101 Die *Sanitätsstufe 1* wird in den folgenden Bereichen angewandt:
- Schiessausbildung ohne Einsatz von Munition mit Sprengwirkung;
  - Verbandsausbildung ohne Einsatz von Munition der Munitionshauptgruppen 591, 592.
- 102 Die *Sanitätsstufe 2* wird in den folgenden Bereichen angewandt:
- Schiessausbildung mit Einsatz von Munition mit Sprengwirkung;
  - Verbandsausbildung mit Einsatz von Munition der Munitionshauptgruppen 591, 592.
- 103 Die Koordinaten des Heli-Landeplatzes sind gut ersichtlich am Standort des Sanitätspostens anzuschlagen.
- 104 Verfügt die Truppe über ein Sanitätsfahrzeug (Sanw leicht, San Piranha 6x6 oder Wpl Ambulanz) und die entsprechende Besatzung, muss dieses einsatzbereit auf bzw so nahe wie möglich am Ausbildungsplatz sein. Der Fahrer hat vor Beginn der Ausbildung den Weg ins nächst gelegene Spital abzufahren. Die Besatzung befindet sich während der Dauer der Ausbildung beim Fahrzeug.
- 105 Medizinischer Notfall:
- Als Notfallpatient gilt, wer sich in unmittelbarer oder zu erwartender Lebensgefahr befindet, die eine Notfallversorgung und einen geeigneten Transport zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen oder zur medizinischen Behandlung erfordert;
  - Die Patientenevakuierung im medizinischen Notfall erfolgt, falls durch den für den San D verantwortlichen Az nichts anderes angeordnet, prioritär durch die zivilen Rettungskräfte;
  - Zugänglichkeit des Ausbildungsplatzes (inkl Machbarkeit der luftgestützten Evakuierung), Wetterlage und Umfang der Ausbildung sind in die sanitätsdienstliche Risikobeurteilung miteinzubeziehen;
  - Im Zweifelsfall gilt jeder Patient als Notfallpatient.
- 106 Leichte Verletzungen:
- Als leicht verletzt gelten Personen mit geringer Beeinträchtigung. In der Regel heisst dies, dass sie die Unfallstelle aus eigener Kraft verlassen können und nur eine ambulante medizinische Behandlung benötigen.
- 107 Bei der Verbandsausbildung ab Stufe Kompanie im scharfen Schuss ist die Anwesenheit eines Arztes grundsätzlich empfohlen (Absprachen mit Bat/ Abt Az oder Chef Az Militär Medizinischen Region, MMR). Jedoch muss mindestens Sanitätspersonal auf Platz sein, welches innert 10 Minuten notfallmedizinische Massnahmen treffen kann (Einh San, Pflegepersonal der Armee, anderes Rettungs- und Notfallpersonal). Die Evakuierung von Notfall-

patienten muss so rasch als möglich mit einem zivilen oder militärischen Sanitätsfahrzeug sichergestellt sein. Sind diese Vorgaben nicht möglich, ist ein Sanitätskonzept in Zusammenarbeit mit dem Chef Az der zuständigen MMR zu erstellen.

- 108 Beim Einsatz von Lasern und Simulatoren muss der Übungsleiter bzw der Ausbilder den Standort des nächstgelegenen Spitals mit Augenklinik kennen. Patienten mit einer Augenverletzung durch Laser müssen so rasch als möglich und spätestens innerhalb 24h in eine Augenklinik transportiert werden.

## 4 Schutzmassnahmen

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 109 Basierend auf dem Schiessplatzbefehl ist der Übungsleiter bzw der Ausbilder, nebst den notwendigen Sicherheitsmassnahmen (vgl hierzu Kap 3), für die Schutzmassnahmen verantwortlich. Er kann für einzelne Bereiche einen Offizier oder Unteroffizier als Chef bestimmen.
- 110 Die Schutzmassnahmen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

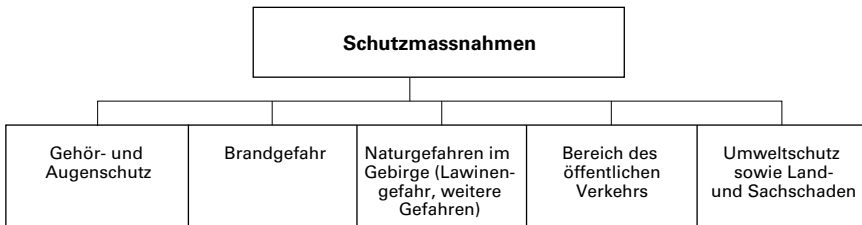


Abbildung 6: Schutzmassnahmen

### 4.2 Gehör- und Augenschutz

- 111 Bei der Verwendung von Munition der Munitionshauptgruppen mit den Kennziffern 591, 592, 593 und 594 sind von allen Personen im Gefahrenbereich ausschliesslich Ordonnanz Gehörschutzmittel zu tragen.
- 112 Die Übungsleitung bzw die Ausbilder informieren alle Angehörigen der Armee, spätestens vor dem Beginn der Verbands- bzw der Schiessausbildung, über die zu treffenden Gehörschutzmassnahmen.
- 113 Das Tragen der Ordonnanz Schutzbrille regelt der Übungsleiter bzw der Ausbilder, falls dies nötig bzw in den Fachreglementen vorgeschrieben ist.
- 114 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder stellt sicher, dass alle Massnahmen betreffend Gehör- und Augenschutz getroffen worden sind, bevor er den Beginn einer Verbands- oder Schiessausbildung befiehlt.

### 4.3 Massnahmen bei Brandgefahr

- 115 Die organisatorischen Massnahmen und der Einsatz des Löschdetachements sowie des Waldbrandbekämpfungssortiments sind in den spezifischen Schiessplatzdossiers beschrieben.

- 116 Der Ausbildungsanlagenverantwortliche stellt bei Brandgefahr der Truppe vor Benutzung des Ausbildungsplatzes die notwendigen Löschmittel und Geräte zur Verfügung. Er instruiert die Truppe bzw die Löschrupps vorgängig über den richtigen Einsatz der Löschmittel und Geräte.
- 117 Bei Brandgefahr ist bei allen Schiessen durch den Übungsleiter bzw den Ausbilder ein Zielgeländebeobachter mit erweitertem Beobachtungsauftrag zu stellen. Die Alarmorganisation ist so aufzuziehen, dass ein vom Zielgeländebeobachter mit erweitertem Beobachtungsauftrag festgestellter Brandausbruch sofort gemeldet werden kann.
- 118 Bei Brandgefahr hat der Ausbildungsanlageverantwortliche das Recht, das Schiessen zu verbieten oder nur mit Auflagen zu bewilligen.
- 119 Nur der Übungsleiter bzw der Ausbilder hat das Recht, ein Schiessen aufgrund von Brandgefahr, bei Brandausbruch oder auf Anordnung des Ausbildungsanlagenverantwortlichen zu unterbrechen oder abzubrechen.
- 120 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder hat bei Brandgefahr vor Beginn der Verbandsübung bzw Schiessausbildung ein Löschdetachment gemäss Bedarf bereitzustellen, dessen Standort, Verhalten und Auftrag sowie die Verbindungen geregelt sein müssen. Eine Teilnahme des Löschdetachements am Schiessen ist gemäss der Beurteilung des Übungsleiters bzw des Ausbilders möglich. Das Löschdetachment soll gemäss den folgenden Überlegungen zusammengesetzt sein:
- Anfahrtsmöglichkeit;
  - Zielhangausdehnung;
  - Zielhangoberfläche;
  - Brandgefahr im Stellungsraum;
  - Hinweisen der Ausbildungsanlageverantwortlichen;
  - 1 Det Chef und 6 AdA (entspricht dem Löschsoriment);
  - etc.
- 121 Bei Ausbruch eines Brandes hat die Truppe unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Brandbekämpfung einzusetzen. Wenn nicht unmittelbar nach Beginn der Brandbekämpfung mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob sich die Lage mit eigenen Mitteln meistern lässt, alarmiert der Übungsleiter bzw der Ausbilder gemäss dem Alarmschema im Schiessplatzbefehl.

## **4.4 Massnahmen bei Naturgefahren im Gebirge**

### **4.4.1 Lawinengefahr**

- 122 Die Massnahmen bei Lawinengefahr, die Sofortmassnahmen und das Verhalten im Ereignisfall sind im Reglement 53.180 «Gebirgsdienst aller Truppen» sowie im Faltblatt «Achtung Lawinen» des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung ([www.slf.ch](http://www.slf.ch)) geregelt.
- 123 Folgende, wesentlichen Massnahmen sind durch den Übungsleiter bzw den Ausbilder in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsanlageverantwortlichen zu berücksichtigen:
- a) Das aktuelle Lawinenbulletin des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) gibt Auskunft über die zur Zeit herrschende Lawinengefahr in der entsprechenden Region ([www.slf.ch](http://www.slf.ch));
  - b) für die Erkundung und Beratung sowie zur Führungsunterstützung des Übungsleiters bzw des Ausbilders können Gebirgsspezialisten beigezogen werden;
  - c) im Falle eines Lawinenniedergangs mit verschütteten Personen wird auf jeden Fall direkt die REGA (Tf 1414 / +41 333 333 333 oder Funk) alarmiert.

### **4.4.2 Weitere Gefahren im Gebirge**

- 124 Bei Verbands- und Schiessausbildungen im Gebirge müssen neben der Lawinengefahr auch folgende weitere Naturgefahren berücksichtigt werden:
- a) Gefahr durch Steinschlag oder Murgänge, insbesondere bei oder nach Starkregen;
  - b) rasche und markante Wetterwechsel mit ausgeprägten Temperaturstürzen, dichtem Nebel, starkem Sturm oder Gewitterereignissen.

## **4.5 Massnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrswege**

- 125 In den Gefahrenbereich einer Sprengung führende Strassen und Zugänge sind für die Dauer der Gefahr mit Sprengwachen zu sperren. Für Sprengwachen gelten die gleichen Vorschriften wie für Schiesswachen (Kapitel 3.4.2). Zusätzlich sind sie wie folgt auszurüsten:
- am Tag mit einer roten Fahne;
  - bei Nacht mit einer roten Stablampe;
  - auf Strassen zusätzlich mit einer retroreflektierenden Leuchtweste und zwei reflektierenden Beinstulpen.



## **4.6 Massnahmen zum Schutz von Umwelt sowie Land- und Sachschaden**

- 126 Alle Angehörigen der Armee sind jederzeit dafür besorgt, dass den Umweltschutzbelangen der ihnen zustehende Stellenwert zukommt. Namentlich geht es um die Förderung des Umweltbewusstseins, den Grundsatz der Vorsorge und Eigenverantwortung, die Umsetzung von Natur- und Landschaftsschutz (insbesondere in Moorlandschaften) und den haushälterischen Umgang mit Ressourcen.
- 127 Es ist verboten, alle Arten von Abfällen und Überreste zu vergraben oder zu verbrennen.
- 128 Aufräumen nach Belegung von Ausbildungsplätzen:
- a) Der Truppenkommandant oder der Übungsleiter bzw Ausbilder (je nach Fall) hat die von seiner Truppe benutzten Ausbildungsplätze vor Verlassen des Raums aufräumen zu lassen. Ist das Aufräumen wegen Witterungseinflüssen nicht möglich, so ist die für den Ausbildungsplatz zuständige Stelle unverzüglich zu orientieren;
  - b) der Truppenkommandant oder der Übungsleiter bzw Ausbilder lässt die ordnungsgemässe Situation eines Ausbildungsplatzes von der zuständigen Instanz (z B Schiessplatzaufseher, Grundeigentümer, Bewirtschafter) kontrollieren und schriftlich bestätigen. Diese Bestätigungen sind umgehend der für den Ausbildungsplatz zuständigen Stelle zu übermitteln.
- 129 Die für die Ausbildungsplätze zuständigen Stellen veranlassen periodische Aufräumungsaktionen für die Suche nach Blindgängern und für das Einsammeln von Munitionsrückständen. Dabei ist zu beachten, dass:
- a) die Suche nach Blindgängern gemäss Reglement 74.500 «Kampfmittelbeseitigung, 1. Teil: Vernichtung von Blindgängern» zu erfolgen hat;
  - b) im Einvernehmen mit dem Kommandanten des Grossen Verbandes Truppen im FDT eingesetzt werden können, deren Einsatz pro Einheit jedoch einen Tag nicht übersteigen darf;
  - c) Rekrutenschulen eingesetzt werden können, deren Einsatz pro Einheit jedoch zwei Tage nicht übersteigen darf.
- 130 Die Truppe respektiert das öffentliche und private Eigentum. Dies bedingt vor allem:
- a) Information der Eigentümer vor und nach einer Benützung ihres Eigentums;
  - b) Schonung des Waldes und der Pflanzungen;

- c) keine Bauten ohne Zustimmung der Bewohner oder der dafür zuständigen Personen zu betreten;
- d) keine Zäune zu beschädigen, umgelegte Zäune wieder aufzustellen;
- e) bei Grabarbeiten die Löcher ordnungsgemäss zuzuschütten;
- f) Vorsicht walten zu lassen im Umgang mit Haus- und Nutztieren sowie Gegenstände und Rückstände zu entfernen, die Tiere verletzen oder vergiften könnten.

## **5 Verbandsausbildung**

### **5.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 131 Die Verbandsausbildung gliedert sich gemäss Reglement 51.046 «Methodik der Verbandsausbildung bis Stufe Einheit» in drei Gefässe. Dieses Kapitel regelt die Sicherheitsvorschriften für die Gefässe «Vorbereitung Verband» und «Verbandsübung».

### **5.2 Vorbereitung Verband (Verbandsdrill)**

- 132 Der Verbandsdrill wird analog der Verbandsübung durchgeführt.
- 133 Will ein Verbandsführer seinen Verband im Verbandsdrill im scharfen Schuss selbst trainieren, so überträgt er die Verbandsführung einem Stellvertreter, der über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Es gelten die gleichen Auflagen bezüglich der Sicherheit wie in einem Gefechtsexerzieren/Gefechtschiessen (weiter sind die Vorschriften in Kapitel 7 zu beachten).

### **5.3 Verbandsübungen**

#### **5.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 134 Die Verbandsübung besteht aus zwei Übungsarten:
- a) Gefechtsexerzieren/Gefechtsschiessen;
  - b) Einsatztraining/Einsatzübung.
- 135 Damit die Übungsleitung und die Ausbildungsanlageverantwortlichen bei Tag und Nacht bzw Dunkelheit eindeutig von der übenden Truppe unterschieden werden können, müssen die Übungsleitung sowie die Ausbildungsanlageverantwortlichen klar erkennbare Kennzeichen tragen (z B Armbinde, Verkehrssicherheitsweste usw).
- 136 Vor Übungsbeginn bzw vor der ersten Verbandsübung einer Übungsserie hat die Übungsleitung eine Lauf- bzw Rohrkontrolle bei allen in der Übung eingesetzten Waffen anzuordnen.
- 137 Verbandsübungen ab der Stufe Einheit, bei denen mehrere Truppengattungen teilnehmen, erfordern erweiterte Sicherheitsmassnahmen. Der Übungsleiter, der stets auch oberster Sicherheitschef ist, bestimmt bei Bedarf folgende Verantwortliche:
- a) einen Chef der Sicherheitsmassnahmen;
  - b) einen Chef der Schutzmassnahmen;
  - c) einen Chef des Übermittlungsdienstes.

### 5.3.2 Gefechtsexerzieren/Gefechtsschiessen

- 138 Gefechtsexerzieren schliessen die freie Führung aus.
- 139 Der Übungsleiter entscheidet aufgrund des Ausbildungsstandes der Truppe, ob das Gefechtsexerzieren bei Nacht bzw Dunkelheit vorgängig bei Tag durchgeführt werden muss.
- 140 Gefechtsschiessen werden in freier Führung durchgeführt. Bei Tag ohne Einschränkungen, bei Nacht bzw Dunkelheit gemäss den Einschränkungen der Ziffer 143.
- 141 Der Übungsleiter entscheidet sich nur für diese Übungsart, wenn dies der Ausbildungsstand der Truppe zulässt.
- 142 Für das Gefechtsexerzieren bzw das Gefechtsschiessen setzt der Übungsleiter für die beteiligten Formationen und die unterstützenden Feereinheiten die nötige Anzahl Gehilfen ein, damit die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden können.
- 143 Gefechtsschiessen bei Nacht bzw Dunkelheit können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
- aufgesessene mechanisierte Verbände bis auf Stufe verstärkte Einheit;
  - abgesessene Verbände bis auf Stufe Zug;
  - einhalten der Auflagen gemäss Kapitel 10.2 (Schiessen bei Nacht/Dunkelheit).
- 144 Für den Einsatz von Munition mit Sprengwirkung muss der Übungsleiter oder müssen die zuständigen Gehilfen über die entsprechende Berechtigung gemäss Regl 51.096 «Berechtigung für den Einsatz von Munition mit Sprengwirkung BEMS» verfügen (weiter sind die Vorschriften in Kapitel 7 zu beachten).

### 5.3.3 Einsatztraining/Einsatzübung

- 145 Es ist erlaubt, dass in Einsatztrainings/Einsatzübungen Übungs- und/oder Kampfmunition punktuell eingesetzt wird. Ausgenommen davon sind:
- a) Zerstörungs- und improvisierte Sprengladungen;
  - b) Handwurf-Munition mit Sprengwirkung;
  - c) Kampf- und Übungsmunition sämtlicher Flachbahn- und Bogenschusswaffen. Nicht betroffen sind: Türöffner-Patronen für Mehrzweckgewehre, 40 mm Munition für Mehrzweckwerfer 10 gemäss den Weisungen der MP, SIMUNITION FX.
- 146 Für den Einsatz von Zutrittsladungen muss der Übungsleiter oder müssen die zuständigen Gehilfen über die entsprechende Berechtigung gemäss

Regl 51.096 «Berechtigung für den Einsatz von Munition mit Sprengwirkung BEMS» verfügen (weiter sind die Vorschriften in Kapitel 7 zu beachten).

### **5.3.4 Durchführen von Verbandsübungen**

- 147 Der Übungsleiter sorgt während der Durchführung von Verbandsübungen dafür, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Dazu gehören:
- a) die besonderen Sicherheitsvorschriften für die eingesetzten Mittel (Waffen, Munition, Simulatoren usw);
  - b) die Sicherheitsvorschriften, die in den Dossiers der betreffenden Waffen-, Schiess- und Ausbildungsplätze festgehalten sind;
  - c) Schiessanzeigen, Feuerfreigabeprotokoll und Absperrdienst;
  - d) das Verhalten bei Blindgängern;
  - e) das Verhalten bei Brand- und Lawinengefahr.

#### **5.3.4.1 Vorbereitung**

- 148 Bei der Vorbereitung von Verbandsübungen hat sich der Übungsleiter frühzeitig über die relevanten Sicherheitsvorschriften zu informieren.
- 149 Er klärt bei der für den Ausbildungsplatz zuständigen Stelle ab:
- a) die zeitliche und räumliche Verfügbarkeit;
  - b) die Vorschriften für Übernahme und Abgabe;
  - c) die bestehenden Verpflichtungen und Auflagen.
- 150 Der Übungsleiter erkundet den Ausbildungsplatz unter Leitung der zuständigen militärischen Stellen. Diese sind verantwortlich, dass der Übungsleiter die platzspezifischen Auflagen und Vorschriften kennt.

#### **5.3.4.2 Vor Übungsbeginn**

- 151 Müssen mitgeführte Waffen neutralisiert werden, hat dies durch die Übungsleitung oder einen durch sie bestimmten Offizier bzw Unteroffizier zu erfolgen.
- 152 Der Übungsleiter sorgt dafür, dass nur die für die Verbandsübung gemäss Feuerfreigabeprotokoll erlaubten Munitionssorten zum Einsatz kommen.
- 153 Vor Übungsbeginn bzw vor dem Laden der Waffen hat der Übungsleiter die Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu überprüfen. Er kann dazu die Gehilfen und die Verbandsführer beiziehen.
- 154 Die an der Verbandsübung beteiligten Waffen werden unmittelbar vor dem Bezug oder in der Ausgangslage geladen (exklusiv Waffen, welche aus Sicherheitsgründen erst später geladen werden dürfen).

- 155 Das Laden der Waffe erfolgt gemäss Befehl Übungsleitung.
- 156 Die Zündbereitschaft von Sprengladungen darf frühestens in der definierten letzten Deckung erstellt werden.
- 157 Der Verbandsführer meldet, wenn sein Verband bereit ist. Anschliessend befiehlt der Übungsleiter den Beginn der Verbandsübung.

### **5.3.4.3 Übungsverlauf**

- 158 Der Übungsleiter legt den Beginn der Verbandsübung fest mit dem Befehl «Übung beginnt». Er sorgt dafür, dass alle an der Verbandsübung beteiligten Personen diesen Befehl zur Kenntnis erhalten.
- 159 Der Übungsleiter muss jederzeit in der Lage sein, das Feuer einzustellen, Bewegungen anzuhalten und die Verbandsübung zu unterbrechen oder abzubrechen.
- 160 Der Übungsleiter sorgt dafür, dass Detonationen optisch bzw akustisch erfasst und gezählt werden.

### **5.3.4.4 Übungsunterbruch**

- 161 Ein Übungsunterbruch kann aus sicherheitsrelevanten Gründen vom Übungsleiter oder von den Gehilfen angeordnet werden. Diese unterbrechen die Verbandsübung mit dem Befehl «Halt, sichern, Übung unterbrochen».
- 162 Ein Übungsunterbruch kann auch aus methodischen Gründen festgelegt werden. Die Kompetenz dazu hat nur der Übungsleiter.
- 163 Die Übungsleitung sorgt dafür, dass alle an der Verbandsübung beteiligten Personen diesen Befehl zur Kenntnis erhalten. Der Übungsleiter befiehlt das weitere Verhalten entsprechend dem Grund für den Unterbruch.
- 164 Verbandsübungen müssen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Signale, unterbrochen werden:
  - a) wenn der Standort der Truppe unklar ist und dadurch Sicherheitsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können;
  - b) wenn die Truppe Sicherheitsvorschriften missachtet;
  - c) Bewegungen in einen gefährdeten Raum erfolgen;
  - d) bei Unfällen oder unmittelbar drohender Gefahr.
- 165 Bis das weitere Verhalten befohlen ist, sind alle Waffen an Ort und Stelle zu belassen. Sie werden nur auf besonderen Befehl entladen. Die Möglichkeit des Selbstauslösens eines Schusses ist zu beachten.

- 166 Beim Vorliegen zwingender Gründe kann ein Verantwortungsträger der für den Schiessplatz zuständigen Stelle oder der Vorgesetzte des Übungsleiters den Übungsunterbruch über den Übungsleiter anordnen.
- 167 Wird die Verbandsübung für eine Zwischenbesprechung unterbrochen, so sind die waffen- und gerätespezifischen Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen. Überzählige Munition bleibt ohne gegenteiligen Befehl beim AdA bzw auf den Fahrzeugen.

#### **5.3.4.5 Übungsabbruch**

- 168 Der Übungsleiter bricht die Verbandsübung ab mit dem Befehl «Halt, sichern, Übung abgebrochen». Er sorgt dafür, dass alle an der Verbandsübung beteiligten Personen diesen Befehl zur Kenntnis erhalten. Der Übungsleiter befiehlt das weitere Verhalten.
- 169 Wird die Verbandsübung abgebrochen, so sind die waffen- und gerätespezifischen Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen. Der Übungsleiter ordnet das Entladen der in der Verbandsübung mitgeführten Waffen an (exklusive der neutralisierten Waffen). Für gepanzerte Fahrzeuge gelten besondere Weisungen. Überzählige Munition bleibt ohne gegenteiligen Befehl beim AdA bzw auf den Fahrzeugen.

#### **5.3.4.6 Nach der Übung**

- 170 Nach der letzten Verbandsübung oder vor Verlassen des Ausbildungsplatzes sind durch die beübte Truppe auf Befehl des Übungsleiters folgende Tätigkeiten auszuführen:
- a) Entladen aller Waffen und zurücknehmen nicht verschossener Munition (für gepanzerte Fahrzeuge gelten besondere Weisungen);
  - b) Entladekontrolle durch die Verbandsführer oder Gehilfen;
  - c) Entfernen des Gehörschutzes;
  - d) Material- und Munitionskontrolle;
  - e) Detonations- und Verbrauchskontrolle.
- 171 Vor der Übungsbesprechung oder vor dem Verlassen des Ausbildungsplatzes ist dem Übungsleiter der Vollzug der Entladekontrolle an allen Waffen durch die Verbandsführer der beübten Truppe oder durch die Gehilfen zu melden.
- 172 Der Übungsleiter hebt das Sicherheitsdispositiv erst auf, wenn die Entladekontrolle abgeschlossen ist und wenn keine Gefahr mehr besteht.

## **6 Schiessausbildung**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 173 Dieses Kapitel regelt die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für die schulmässige Schiessausbildung und ist grundsätzlich bei allen Schiessaktivitäten in der Anlernstufe und der Festigungsstufe mit Waffen, Waffensystemen, Munition und Simulatoren (Laser) anzuwenden.
- 174 Die Schiessausbildung darf in keinem Fall dem Zweck dienen, Verbandsführer in der Führung ihres Verbandes zu schulen.
- 175 Alle durchgeführten Schiessstätigkeiten müssen durch einen berechtigten Ausbilder geleitet werden. Bei Schiessstätigkeiten mit Einsatz von Munition mit Sprengwirkung muss die Ausbildung durch einen berechtigten Ausbilder BEMS-Code 3 geleitet werden (weiter sind die Vorschriften in Kapitel 7 zu beachten).
- 176 Für die Schiessausbildung setzt der Ausbilder die nötige Anzahl Gehilfen ein, damit die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden können.

### **6.2 Schiessarten**

- 177 Die Schiessausbildung gliedert sich in drei Schiessarten:
- a) das technische Schiessen;
  - b) das gefechtstechnische Schiessen;
  - c) das Demonstrationsschiessen.

#### **6.2.1 Das technische Schiessen**

- 178 Das technische bzw schulmässige Schiessen dient einerseits der Schulung der Treffsicherheit, andererseits der Vertiefung der Handhabung von Waffen, Waffensystemen und Munition.

#### **6.2.2 Das gefechtstechnische Schiessen**

- 179 Das gefechtstechnische bzw gefechtsmässige Schiessen dient einerseits der Schulung und Prüfung des Einsatzes von Waffen, Waffensystemen und Munition, andererseits der Schulung und der Überprüfung von Standardverhalten.

#### **6.2.3 Das Demonstrationsschiessen**

- 180 Beim Demonstrationsschiessen wird die Leistungsfähigkeit, aber auch die Wirkung von Waffen, Waffensystemen und Munition veranschaulicht.



### **6.3 Durchführen von Schiessausbildungen**

- 181 Der Ausbilder sorgt während der Durchführung der Ausbildung dafür, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Dazu gehören:
- a) die besonderen Sicherheitsvorschriften für die eingesetzten Mittel (Waffen, Munition, Simulatoren usw);
  - b) die Sicherheitsvorschriften, die in den Dossiers der betreffenden Waffen-, Schiess- und Ausbildungsplätze festgehalten sind;
  - c) Schiessanzeigen, Feuerfreigabeprotokoll und Absperrendienst;
  - d) das Verhalten bei Blindgängern;
  - e) das Verhalten bei Brand- und Lawinengefahr.

#### **6.3.1 Vorbereitung**

- 182 Bei der Vorbereitung der Ausbildung hat sich der Ausbilder frühzeitig über die relevanten Sicherheitsvorschriften zu informieren.
- 183 Er klärt bei der für den Ausbildungsplatz zuständigen Stelle ab:
- a) die zeitliche und räumliche Verfügbarkeit;
  - b) die Vorschriften für Übernahme und Abgabe;
  - c) die bestehenden Verpflichtungen und Auflagen.
- 184 Der Ausbilder erkundet den Ausbildungsplatz unter Leitung der zuständigen militärischen Stellen. Diese sind verantwortlich, dass der Ausbilder die platzspezifischen Auflagen und Vorschriften kennt. Der Waffenplatzkommandant kann Ausnahmen bewilligen.

#### **6.3.2 Vor Ausbildungsbeginn**

- 185 Vor Ausbildungsbeginn bzw vor der ersten Schiesstätigkeit hat der Ausbilder eine Lauf- bzw Rohrkontrolle bei allen in der Ausbildung eingesetzten Waffen anzuordnen. Er kann dazu Gehilfen und Verbandsführer beiziehen.
- 186 Müssen mitgeführte Waffen neutralisiert werden, hat dies durch den Ausbilder oder einen durch ihn bestimmten Offizier bzw Unteroffizier zu erfolgen.
- 187 Vor Ausbildungsbeginn bzw vor dem Laden der Waffen hat der Ausbilder die Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu überprüfen.
- 188 Der Ausbilder sorgt dafür, dass nur die für die Ausbildung gemäss Feuerfreigabeprotokoll erlaubten Munitionssorten zum Einsatz kommen.
- 189 Das Laden der Waffen erfolgt auf Befehl des Ausbilders.

### 6.3.3 Ausbildungsverlauf

- 190 Der Ausbilder muss jederzeit in der Lage sein, das Feuer einzustellen, Bewegungen anzuhalten und die Ausbildung zu unterbrechen oder abzubrechen.
- 191 Der Ausbilder sorgt dafür, dass Detonationen optisch bzw akustisch erfasst und gezählt werden.

### 6.3.4 Ausbildungsunterbruch

- 192 Ein Ausbildungsunterbruch kann aus sicherheitsrelevanten Gründen vom Ausbilder oder von Gehilfen angeordnet werden. Dieser unterbricht die Ausbildung mit dem Befehl **«Halt»**.
- 193 Ein Ausbildungsunterbruch kann auch aus methodischen Gründen festgelegt werden. Die Kompetenz dazu hat nur der Ausbilder.
- 194 Der Ausbilder sorgt dafür, dass alle an der Ausbildung beteiligten Personen diesen Befehl zur Kenntnis erhalten. Der Ausbilder befiehlt das weitere Verhalten entsprechend dem Grund für den Unterbruch.
- 195 Schiessausbildungen müssen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Signale, unterbrochen werden:
- a) wenn der Standort der Truppe unklar ist und dadurch Sicherheitsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können;
  - b) wenn die Truppe Sicherheitsvorschriften missachtet;
  - c) Bewegungen in einen gefährdeten Raum erfolgen;
  - d) bei Unfällen oder unmittelbar drohender Gefahr.

### 6.3.5 Ausbildungsabbruch

- 196 Ein Ausbildungsabbruch definiert das Ende einer Schiessausbildung und wird vom Ausbilder angeordnet. Diese brechen die Ausbildung mit dem Befehl **«Halt»** ab.
- 197 Der Ausbilder sorgt dafür, dass alle an der Ausbildung beteiligten Personen diesen Befehl zur Kenntnis erhalten. Der Ausbilder befiehlt das weitere Verhalten.

### **6.3.6 Nach der Ausbildung**

- 198 Nach der letzten Ausbildungssequenz oder vor Verlassen des Ausbildungsplatzes sind durch die Truppe folgende Tätigkeiten auszuführen:
- a) Entladen aller Waffen und zurücknehmen nicht verschossener Munition (für gepanzerte Fahrzeuge gelten besondere Weisungen);
  - b) Entladekontrolle;
  - c) Entfernen des Gehörschutzes;
  - d) Material- und Munitionskontrolle;
  - e) Detonations- und Verbrauchskontrolle.
- 199 Der Ausbilder hebt das Sicherheitsdispositiv erst auf, wenn die Entladekontrolle abgeschlossen ist und wenn keine Gefahr mehr besteht.

## 7 Einsatz von Munition mit Sprengwirkung

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 200 Dieses Kapitel beschreibt die Anwendung von Munition mit Sprengwirkung, welche eine BEMS-Berechtigung erfordert.
- 201 Sprengladungen (Zerstörungsladungen, improvisierte Ladungen, Zutrittsladungen), Sprengrohre und Handgranaten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Armeeangehörige erstellt und/oder eingesetzt werden.
- 202 Erstellung und Einsatz der Sprengladungen, Sprengrohre sowie der Einsatz von Handgranaten sind vor bzw während der Verbands- bzw Schiessausbildung durch einen zum Leiten von Übungen Berechtigten persönlich zu überwachen.
- 203 Gedeckt ist, wer hinter widerstandsfähigen Mauern, Böschungen, Felsen oder in Unterständen bzw in gepanzerten Gefechtsfahrzeugen mit geschlossenen Luken gegen direkt fliegende Splitter, Geschossteile und weggeschleuderte Materialien geschützt ist. Für die Beurteilung der Deckung spielen Deckungshöhe und Einschlagsort des Geschosses bzw Detonationsort der Sprengladung/Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder eine wesentliche Rolle.
- 204 Die Truppe am unmittelbaren Sprengort muss die in den spezifischen Reglementen vorgegebenen Schutzmassnahmen treffen.

### 7.2 Sprengladungen, Sprengrohre und Handgranaten

- 205 Der Einsatz von Zerstörungsladungen und improvisierten Ladungen während Verbands- und Schiessausbildungen ist wie folgt geregelt:
- Sprengladungen dürfen nicht geworfen werden;
  - es dürfen nur die militärischen Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden;
  - das Zünden von Sprengladungen ist mit der Warnung: **«Achtung, eine (zwei, drei usw) Ladung(en)!»** anzuzeigen;
  - dieser Warnruf muss durch die Truppe, die sich im gefährdeten Raum aufhält, weitergegeben werden;
  - der Ort, wo die Sprengladung gezündet wird, muss auf die Möglichkeit der Schleuderwirkung von Steinen, Holzstücken, Glas und dergleichen untersucht werden;

- f) der Einsatz von Sprengladungen in der Verbandsausbildung und in gefechtstechnischen Schiessen darf nur gegen aus Holz gebaute Attrappen erfolgen (jegliches Sprengen von Mauern, Felsen, Eisen und Betriebsstoffen ist verboten);
  - g) auf Sprengsignale kann bei Verbandsausbildungen und gefechtstechnischen Schiessen verzichtet werden;
  - h) die Zündung von Sprengladungen erfolgt mittels Sicherheitsanzündschnur oder Zündschlauch, verbunden mit der Sprengkapsel bzw mit elektrischen oder elektronischen Sprengzündern;
  - i) die einzelne Sprengladung darf die maximale Sprengstoffmenge gemäss Schiessplatzbefehl nicht überschreiten;
  - j) nicht gestattet ist der Einsatz von Sprengfallen;
  - k) die Minimallänge der Sicherheitsanzündschnur beträgt 60 cm;
  - l) der Sicherheitsabstand für ungedeckte Truppen beträgt bei geballten und gestreckten Ladungen sowie Wurstladungen 300 m;
  - m) die Mannschaft, welche die Zündbereitschaft erstellt, benötigt keine Schutzausrüstung.
- 206 Der Übungsleiter oder die zuständigen Gehilfen eines Gefechtsexerzierens/ Gefechtsschiessens mit Handgranaten, Sprengrohren und Sprengladungen müssen vorgängig überprüfen, ob die Personen, die sie beaufsichtigen:
- a) die Wurftechnik der Handgranaten beherrschen und zuverlässig treffen;
  - b) Sprengrohre und Sprengladungen vorschriftsgemäss zündbereit machen sowie das Verfahren vom Anbringen und Zünden beherrschen;
  - c) mit der Kommandogebung für Handgranaten, Sprengrohre und Sprengladungen vertraut sind.
- 207 Während des Gefechtsexerzierens/Gefechtsschiessens haben der Übungsleiter oder die zuständigen Gehilfen folgende Aufgaben:
- a) sie halten sich in der Nähe des Werfenden auf oder;
  - b) sie überwachen in unmittelbarer Nähe das Vorbereiten des Sprengrohres und der Sprengladung sowie das Erstellen der Zündbereitschaft;
  - c) sie lassen erst zünden, wenn sie sicher sind, dass alle sich im gefährdeten Raum befindenden Personen in Deckung sind.
- 208 Im Rahmen von Gefechtsexerzieren/Gefechtsschiessen können die Würfe von Handgranaten vorgängig auch mit einem Stein oder Schneeball eingeübt werden. Der Übungsleiter oder die zuständigen Gehilfen überprüfen damit die Präzision und die Sicherheit des Wurfs sowie die richtige Zielwahl.

- 209 Werden gleichzeitig an mehreren Orten Handgranaten geworfen, so wählen der Übungsleiter oder die zuständigen Gehilfen ihren Standort so, dass sie einen fehlerhaften Ablauf am ehesten korrigieren können.
- 210 Die Ziffern 206 bis 209 gelten auch für gefechtstechnische Schiessen.
- 211 Der Einsatz von Zutrittsladungen während Verbands- und Schiessausbildungen ist wie folgt geregelt:
- Zutrittsladungen dürfen nicht geworfen werden;
  - es dürfen nur die militärischen Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden;
  - das Zünden von Zutrittsladungen ist mit der Warnung: **«Achtung, eine (zwei, drei usw) Ladung(en)!»** anzuzeigen;
  - dieser Warnruf muss nicht durch die Truppe weitergegeben werden;
  - der Ort, wo die Zutrittsladung gezündet wird, muss auf die Möglichkeit der Schleuderwirkung von Holz- und Glasresten und dergleichen untersucht werden;
  - der Einsatz von Zutrittsladungen darf nur gegen Holztüren, Fenster mit Glas oder Holzattrappen erfolgen;
  - auf Sprengsignale kann verzichtet werden.
  - die Mannschaft, welche die Zündbereitschaft erstellt, benötigt keine Schutzausrüstung.
- 212 Der Übungsleiter oder die zuständigen Gehilfen einer Verbandsübung müssen vorgängig überprüfen, ob die Personen, die sie beaufsichtigen:
- Zutrittsladungen vorschriftsgemäss zündbereit machen, sowie das Verfahren vom Anbringen und Zünden beherrschen;
  - mit der Kommandogebung für Zutrittsladungen vertraut sind.
- 213 Während der Verbandsübung haben der Übungsleiter oder die zuständigen Gehilfen folgende Aufgaben:
- sie überwachen in unmittelbarer Nähe das Vorbereiten der Zutrittsladungen sowie das Erstellen der Zündbereitschaft;
  - zünden lassen dürfen sie erst, wenn sie sicher sind, dass alle sich im gefährdeten Raum befindenden Personen in Deckung sind.
- 214 Die Ziffern 211 bis 213 gelten auch für gefechtstechnische Schiessen.

## **8 Einsatz von Simulatoren und Lasern**

### **8.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 215 Der Einsatz von Simulatoren erlaubt es, möglichst realitätsnahe Übungen durchzuführen. Dabei sind die gerätespezifischen Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten.
- 216 Die waffenspezifischen Sicherheitsvorschriften für das Über- und Vorbeischiessen sind soweit zu berücksichtigen, wie sie auch im realen Einsatz eine Gefährdung für eigene Truppen darstellen.

### **8.2 Zielobjekte für Simulatoren**

- 217 In der Verbands- und in der Schiessausbildung mit Simulatoren können als mögliche Zielobjekte alle mit Reflektoren bzw mit Sensoren ausgerüsteten Ziele eingesetzt werden:
- a) Simulatoren mit Zielausrüstung;
  - b) Körperausrüstungen;
  - c) Zielfahrzeuge mit Zielausrüstung;
  - d) instrumentierte Objekte.

### **8.3 Einsatz von Lasergeräten**

- 218 Die Truppe muss die von ihnen zu treffenden Sicherheitsmassnahmen genau kennen:
- a) Betrieb und systemspezifische Vorschriften des Lasergerätes;
  - b) Sicherheitsdistanzen;
  - c) Verhalten bei Unfällen.
- 219 Der Übungsleiter bzw der Ausbilder ist dafür verantwortlich, dass Anlage und Durchführung der Verbandsübung bzw Ausbildung den Sicherheitsvorschriften und den systemspezifischen Vorschriften entsprechen. Er sorgt dafür, dass die Truppe über den Einsatz von Lasergeräten und die einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen orientiert wird.

### **8.4 Sicherheit im Umgang mit Lasergeräten**

- 220 Die Sicherheitsvorschriften für den Einsatz sämtlicher Lasergeräte sind den entsprechenden Reglementen bzw Vorschriften zu entnehmen.
- 221 Lasergeräte sind während deren Gebrauch nicht unnötigerweise direkt auf die Augen zu richten. Optische Mittel (Feldstecher usw) dürfen bei einer Distanz unter 30 m nicht auf den Laserstrahl gerichtet werden.

## 9 Einsatz von Petarden

- 222 Angehörige der Armee sind vorgängig an der Handhabung auszubilden und mit den Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen.
- 223 Das Gehör ist beim Einsatz von Petarden minimal mit Ordonnanz Gehörschutzpfropfen zu schützen.
- 224 Petarden dienen ausschliesslich der Simulation der Waffen- bzw Munitionswirkung im Ziel.
- 225 Sie wirken mit Blitz-, Leucht-, Heul-, Knall- oder Rauchladungen bzw einer Kombination der Wirkungen.
- 226 Petarden sind mit technisch einfachen Anzündvorrichtungen versehen. So können sie mechanisch (Reib- oder Schlagzünder) oder elektrisch gezündet werden. Solche mit elektrischer Zündvorrichtung werden nur ausnahmsweise und für Sonderzwecke abgegeben.
- 227 Es ist verboten:
- Petarden anstelle von bzw wie Handwurf-Munition zu verwenden;
  - Petarden aus bzw ab Fahrzeugen zu werfen;
  - Petarden in geschlossenen Räumen oder in weniger als 30 m Entfernung von ungedeckten Personen oder Tieren, Fahrzeugen, Flugzeugen und Gebäuden zur Funktion zu bringen;
  - an Petarden irgendwelche Veränderungen vorzunehmen;
  - andere als ordonnanzmässige Auslöse- oder Abfeuervorrichtungen zu verwenden;
  - andere als ordonnanzmässige Petarden zu benutzen;
  - Petarden nachts in bewohnten Gebieten einzusetzen;
  - Petarden in brandgefährdeter Umgebung einzusetzen.
- 228 Die Dichtverpackung von Petarden darf erst unmittelbar vor deren Verwendung geöffnet werden.
- 229 Bei Petarden mit elektrischer Zündvorrichtung können die elektrischen Anschlüsse aussen an der Dichtverpackung angebracht sein. In diesen Fällen sind die Dichtverpackungen nicht aufzureissen.
- 230 Blindgänger von Petarden sind erst nach einer Wartezeit von 15 Minuten aufzunehmen. Sie gelten als rückschubpflichtige Munition, sind besonders zu kennzeichnen und nach Möglichkeit in der Originalverpackung zurückzuschieben.



## **10 Schiessen unter besonderen Bedingungen**

### **10.1 Schiessen auf kurze Distanz**

- 231 Für Waffen, deren Kaliber kleiner als 12,7 mm ist, hat die Schussdistanz mindestens 50 m zu betragen, wenn kein Kugelfang aus weichem, sichtbar nicht mit Steinen durchsetztem Material zur Verfügung steht (Faustregel für die Beurteilung: keine Steine vorhanden, die grösser als ein Daumen sind).
- 232 Wenn die Bedingungen gemäss Ziffer 231 erfüllt sind, unterliegt die Distanz Waffe – Truppe beim Schiessen auf Holz-, Karton-, Kunststoff- und Rollscheiben sowie Scheiben mit Sacktuchbespannung keiner Beschränkung.
- 233 Das Schiessen durch Holzfassaden hindurch ist in den spezifischen Schiessplatzbestimmungen in Zusammenarbeit mit dem EEM im Schiessplatzbefehl zu regeln.
- 234 Beim Schiessen auf unter 50 m gilt die Forderung nach dem Nichtvorhandensein von Steinen (grösser als ein Daumen) auch für den Raum zwischen Schütze und Kugelfang in Schussrichtung und deren unmittelbaren Umgebung.
- 235 Beim Schiessen unter 50 m sind die Prellschienen mit Holzbrettern von mindestens 30 mm und maximal 45 mm Dicke abzudecken.
- 236 In Kurzdistanzanlagen ist der Einsatz von Leuchtspurmunition verboten.

### **10.2 Schiessen bei Nacht/Dunkelheit**

- 237 Die Sicherheitsvorschriften für sämtliches Schiessen während Verbands- und Schiessausbildungen bei Nacht/Dunkelheit sind dieselben wie bei Tag.
- 238 Das Schiessen bei Nacht/Dunkelheit ist nur dann und so lange erlaubt, als die Beleuchtung bzw die Nachtsichtmittel den eingesetzten Schützen klares Erkennen ihrer gegenseitigen Lage und der Ziele ermöglichen.
- 239 Mit indirekt schiessenden Waffen darf auf unbeleuchtete Ziele geschossen werden, wenn:
- a) die Unterstützungswaffen Tags oder auf beleuchtete Ziele fest eingerichtet worden sind oder die Ziele mit Nachtsichtgeräten beobachtet werden können;
  - b) niemand unbemerkt in den gefährdeten Raum eindringen kann.

### **10.3 Schiessen bei schlechter Sicht**

- 240 Durch natürlichen oder künstlichen Nebel oder durch andere Ursachen bestimmte Veränderungen der Sichtverhältnisse sind bei jedem Schiessen auf jeder Stufe laufend zu beurteilen.
- 241 Ist die Sicht bei der Truppe so eingeschränkt, dass die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht garantiert werden kann, darf nicht geschossen werden.
- 242 Ist eine Truppe durch Nebel oder sonst verdeckt, darf nur über- oder vorbeigeschossen werden, wenn die Ziele klar sichtbar sind und der Raum der Sicherheitsdistanzen lückenlos überblickt werden kann. In solchen Fällen müssen die Sicherheitsdistanzen vom Rand des Nebels oder von dem die Truppe verdeckenden Geländeteil gemessen werden.
- 243 Hineinschiessen in den Nebel ist dann erlaubt, wenn die Unterstützungswaffen vorgängig der natürlichen oder künstlichen Einnebelung auf bestimmte Ziele fest eingerichtet wurden und ein überraschendes, unbemerktes Eindringen der Truppe, von Zivilpersonen oder von Tieren in die Nebelzone ausgeschlossen ist.

### **10.4 Schiessen im Bereich von öffentlichen Verkehrsmitteln und elektrischen Leitungen**

- 244 Das Schiessen im Bereich von öffentlichen Verkehrsmitteln ist wegen der Gefährdung des Betriebes nach Möglichkeit zu unterlassen. Für das Schiessen im Bereich von elektrischen Leitungen sind zusätzlich die Bestimmungen des Reglements 58.405 «Verhalten der Truppe gegenüber elektrischen Anlagen» zu berücksichtigen.
- 245 Es ist verboten:
- a) mit direkt schiessenden Waffen:
    1. Eisenbahnzüge, Busse des öffentlichen Verkehrs und Kursschiffe zu überschossen bzw an ihnen vorbeizuschossen;
    2. Seile von Luftseil- und Sesselbahnen zu über- und zu unterschossen sowie an Seilen und Stützen solcher Anlagen vorbeizuschossen;
  - b) Handwurf-Munition mit Kipphebelzündler und Sprengladungen aller Art zu verwenden, wenn Bahnanlagen oder elektrische Leitungen im gefährdeten Raum (Splitter) liegen.
- 246 Es ist gestattet, Bahnanlagen zu überschossen, Seile von sich nicht in Betrieb befindenden Skilifts und elektrischen Leitungen (Schwachstrom-, Starkstrom-, Fahr- und Übertragungsleitungen von konzessionierten Trans-

portunternehmungen sowie Leitungen des Übertragungsnetzes) zu über- bzw zu unterschossen sowie an solchen Anlagen vorbeizuschossen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) bei direkt schiessenden Waffen:
    1. beim Über- und Unterschossen bis zu einer Distanz Waffe-Leitung von 30 m muss die Ziellinie 5 m über bzw unter der Leitung durchführen. Bei Distanzen über 30 m muss die Ziellinie eine Handbreite über bzw unter der Leitung durchführen;
    2. bei Vorbeischiessen mit Vollgeschossen muss die Sicherheitsdistanz Leitung – Schussrichtung bis 30 m, 5 m betragen. Bei Distanzen über 30 m muss die Sicherheitsdistanz eine Handbreite betragen;
    3. beim Vorbeischiessen mit Sprenggeschossen muss die Sicherheitsdistanz Leitung – Schussrichtung mindestens 200 m betragen;
  - b) bei 8,1 cm Mörsern gelten für das Über- bzw Vorbeischiessen die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für ungedeckte Truppen;
  - c) bei Artillerie- und 12 cm Mörsersystemen gelten die Bestimmungen der entsprechenden waffenspezifischen Reglemente und Sicherheitsvorschriften;
  - d) bei Einsätzen der Luftwaffe gelten die Bestimmungen des Standing Order (STANORD) und des Operations Manual (OM) der Luftwaffe.
- 247 Die Orientierung des nächsten Bahnbetreibers bzw der Leitung des zuständigen Elektrizitätswerks oder des Eigentümers des betreffenden Skilifts über Ort und Zeit der Durchführung hat spätestens am Vortag eines Schiessens zu erfolgen.
- 248 Beim Überschossen von Bahnanlagen, Strassen und Gewässern, die von öffentlichen Verkehrsmitteln benutzt werden, ist ein Beobachtungsdienst zu unterhalten. Herannahende Eisenbahnzüge, Busse des öffentlichen Verkehrs oder Kursschiffe sind so zu melden, dass das Schiessen noch rechtzeitig vor der Durchfahrt unterbrochen werden kann.
- 249 Tritt eine Beschädigung an Bahnanlagen, Fahrleitungen, elektrischen Leitungen, Seilen von Seilbahnen, Skiliften oder Installationen der Erdgas- und Erdölwirtschaft ein, so ist die zuständige Stelle (Bahnstation bzw Elektrizitätswerk oder der Eigentümer bzw Betreiber) sofort zu benachrichtigen.
- 250 Die Ausführung von Reparaturen an beschädigten Bahnkörpern, elektrischen Leitungen, Gas- oder Erdölinstallationen durch die Truppe in Eigeninitiative ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Schadenzentrum VBS ist verboten.

- 251 Bei herabhängenden Drähten und Kabel ist die erforderliche Absperrung und Bewachung anzuordnen und aufrecht zu erhalten, bis das Fachpersonal auf dem Platz eintrifft. Nicht nur das Berühren der Drähte und Kabel, sondern auch das Betreten des Bodens in deren Nähe ist gefährlich.

## **10.5 Schiessen im Bereich von Flussläufen und Seen**

- 252 In Gewässer hinein darf, besondere Vereinbarungen ausgenommen, grundsätzlich nicht geschossen werden.
- 253 Beim Schiessen über oder in einen Fluss oder See ist vom Übungsleiter bzw. Ausbilder eine Sicherheitsorganisation sicher zu stellen, damit eine Gefährdung von Schiffen, Booten, Wassersportgeräten oder Schwimmern ausgeschlossen ist.
- 254 Beim Schiessen über Flussläufe sind mindestens 200 m ober- und unterhalb des gefährdeten Raumes Flusswachen aufzustellen, die mit Warn- und Übermittlungsmitteln ausgerüstet sind. Sie sollen Schwimmer, Schiffe und dergleichen anhalten können. Kann ein Schwimmer, Schiff oder dergleichen nicht angehalten werden, hat der Posten der Übungsleitung bzw. dem Ausbilder sofort Meldung zu erstatten. Hierauf ist das Schiessen so lange zu unterbrechen, bis die Schwimmer, Schiffe oder dergleichen den gefährdeten Raum passiert haben.
- 255 Auf stehenden Gewässern sind anstelle von Flusswachen Absperrposten oder Begleitschiffe vorzusehen. Sie haben die Schiffsführer, Schwimmer und dergleichen über den militärischen Einsatz zu orientieren und sie auf einen gefahrlosen Kurs zu verweisen.

## **10.6 Schiessen in Anwesenheit von zivilen Personen oder Zuschauern**

- 256 Die Sicherheitsvorschriften dieses Reglements gelten auch für Schiessen in Anwesenheit von zivilen Personen anlässlich von Tagen der Angehörigen oder allgemein von öffentlichen Präsentationsveranstaltungen der Armee usw.
- 257 Den Sicherheitsmassnahmen und Schiessplatzaufgaben zur Unfallverhütung ist volle Aufmerksamkeit zu schenken und die Verantwortlichkeiten sind klar festzulegen. Insbesondere sind zu berücksichtigen:
- a) zivile Personen dürfen nicht die Möglichkeit haben, unbeaufsichtigt mit Waffen zu hantieren;
  - b) die munitions- und waffenspezifischen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten;

- c) Zuschauerräume sind festzulegen und zu überwachen (wenn nötig mit Absperrungen zu versehen);
  - d) die Vorschriften bezüglich Gehörschutz sind zu beachten;
  - e) für die theoretische Ausbildung von Munition (erklären, zeigen, kommentieren der technischen Daten) dürfen nur inerte Munitionsmodelle und Ausbildungsplakate benutzt werden.
- 258 Die Verantwortlichen instruieren das korrekte Tragen der Gehörschutzmittel und machen die Zuschauer darauf aufmerksam, wann man sie tragen muss.
- 259 Demonstrationsschiessen mit Sprengmunition benötigen eine Bewilligung von der für den Ausbildungsplatz zuständigen militärischen Stelle.
- 260 Alle Demonstrationsschiessen müssen vorher mit der gleichen Munitionsorte wie bei der Demonstration eingeübt werden. Der Demonstrationsablauf darf anschliessend nicht mehr geändert werden.

## **10.7 Schiessen mit neuen und/oder fremden Waffensystemen**

- 261 Das Schiessen mit neuen, nicht eingeführten oder fremden Waffensystemen gliedert sich in die beiden folgenden Möglichkeiten:
- a) Technische Versuche und Versuche im Rahmen von Beschaffungsprogrammen;
  - b) Ausbildung und Verbandsübungen mit fremden Streitkräften, Polizeikorps, GWK.
- 262 Bei technischen Versuchen und im Rahmen von Beschaffungsprogrammen ist für die Beschaffung des Versuchsmaterials die armasuisse zuständig. Sie erstellt die provisorischen Sicherheitsvorschriften zu Händen des zuständigen Versuchstages und der militärisch verantwortlichen Stellen. Weitere notwendige sicherheitsrelevante Angaben müssen anlässlich der Materialabgabe schriftlich mitgeteilt werden.
- 263 Verbandsübungen und Schiessausbildungen mit fremden Streitkräften bzw mit Systemen dieser Streitkräfte sind nur im Rahmen der Ausbildungszusammenarbeit oder von offiziellen Anlässen gestattet. Die Sicherheitsbelange sind durch den Eidgenössischen Experten für militärische Schiessplätze (EEM), unter Einbezug der armasuisse, zu koordinieren.
- 264 Die schweizerischen Vorschriften sind auch durch fremde Streitkräfte zu beachten.
- 265 Bei der Verwendung von fremden Systemen stehen die Sicherheit und der Umweltschutz im Vordergrund. Die Gesundheit gefährdende oder aber gif-

tige Substanzen (z B Uran, Quecksilber usw) sind verboten. Bei der Verwendung von Munition mit Explosivstoffen muss zusätzlich die Behandlung von Blindgängern mit dem Komp Zen ABC-KAMIR geregelt werden.

- 266 Die Austauschbarkeit der Munition ist grundsätzlich nicht gewährleistet und muss jedes Mal beantragt und überprüft werden.
- 267 Nach dem Anlass sind sämtliche Systeme (inklusive Munition) an den Absender zurückzuschieben. Im Zielgebiet müssen die Trümmer aufgeräumt werden.

# 11 Massnahmen bei Ereignissen

## 11.1 Allgemeine Bestimmungen

268 Wenn Menschen verletzt worden sind, geht die ärztliche Hilfe allem andern vor.

## 11.2 Zusätzliche Massnahmen bei Unfällen

269 Bei Unfällen sind folgende Sofortmassnahmen zur Feststellung der Ursachen anzuordnen:

- a) Die Schiessausbildung bzw Verbandsübung ist zu unterbrechen und das Unfallgelände abzusperren;
- b) die am Unfall beteiligten Waffen bleiben samt Munition und Material unverändert in Stellung und sind zu bewachen. Aufgefundene Splitter sind an Ort und Stelle zu belassen und zu markieren, bis die Unfallursache abgeklärt ist. Handelt es sich um eine Waffe, die ohne Lafette oder Stütze eingesetzt ist, so sind Standort und Schussrichtung im Augenblick des Unfallereignisses so genau als möglich zu markieren;
- c) die Zielstellung ist unverändert zu belassen;
- d) alle schriftlichen Befehle sind sicherzustellen;
- e) die Namen und Standorte der unmittelbaren Augenzeugen sind schriftlich festzuhalten und zu markieren;
- f) die Lage der Truppe am Unfallort und die Unfallsituation sind in einer Skizze mit genauen Massen und Schussrichtungen aufzunehmen;
- g) die vorgesetzten Kommandostellen sowie im Zweifelsfall der militärische Untersuchungsrichter sind zu benachrichtigen. Diese ziehen in jedem Fall die zuständigen Experten bei;
- h) bei Todesfällen, erheblichen Verletzungen oder bei grossem Sachschaden sind unverzüglich der militärische Untersuchungsrichter sowie die Militärpolizei beizuziehen, die vorgesetzte Kommandostelle ist zu benachrichtigen. Bis zu seinem Eintreffen des militärischen Untersuchungsrichters müssen die im Gelände gestellten Markierungen belassen werden;
- i) bei Unfällen, die mit Funktionsstörungen der Munition zusammenhängen, oder wenn ein solcher Zusammenhang vermutet wird, ist die Blindgängerzentrale (BMZ), Tf 058 481 44 44, zu benachrichtigen.

270 Ereignisse, bei denen Waffen durch die Schussabgabe beschädigt werden, ohne dass gleichzeitig Personen oder andere Objekte zu Schaden kommen, sind zwecks Sicherstellung der Waffen und Ursachenabklärung unverzüg-

lich der Militärpolizei zu melden und der militärische Untersuchungsrichter ist zu benachrichtigen.

- 271 Angehörige der Armee, welche eine Hörstörung erlitten haben, sind unverzüglich dem Truppenarzt oder, sofern dieser nicht erreichbar ist, dem nächsten Zivilarzt zuzuführen (Hals-Nasen-Ohren-Arzt). Die Militärpolizei und der militärische Untersuchungsrichter sind zu informieren.
- 272 Weitere Massnahmen und Meldungen gemäss Reglement 51.024 «ODA».
- 273 Für die Luftwaffe sind die bei Unfällen zu ergreifenden Massnahmen dem Standing Order (STANORD) und dem Operations Manual (OM) der Luftwaffe zu entnehmen.

### **11.3 Munitionsstörungen**

- 274 Beim Einsatz von Munition können folgende Situationen auftreten:
- a) Funktionsstörungen:
1. Schwierigkeiten beim Erstellen der Schussbereitschaft;
  2. Lade- oder Entladestörungen, die auf die Munition zurückzuführen sind;
  3. Schiessstörungen wie:
    - Abschussversager;
    - Ausreisser auf der Flugbahn;
    - Rohr- oder Vorrohrkrepierer.
  4. Blindgänger;
  5. Versager im Sprengdienst gemäss Regl 51.099 «Grundlagen Sprengdienst» und gleichgestellter Munitionssorten.
- b) Fälle von unsachgemässer Behandlung:
1. Fallmunition;
  2. beschädigte Munition;
  3. Fundmunition.
- 275 Die erwähnten Fälle sowie deren Behandlung sind im Reglement 60.070 «Munitionsdienst» beschrieben.

### **11.4 Grundsätzliche Sicherheitsmassnahmen**

- 276 In allen Fällen von Munitionsstörungen sind durch die Beteiligten unverzüglich alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen (absperren, markieren, melden), um die Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten auszuschliessen (vorbehalten bleiben Wartezeiten, die es nicht ermöglichen, un-



verzüglich zu handeln, z B Wartezeit in Deckung). Beim Einsatz von Munition können Situationen gemäss Abbildung 7 auftreten.

## 277 Übersicht über die Behandlung von Munitionsstörungen:

Mögliche Fälle	Vorgehen gem Regl 1)	Tf Mdg an BMZ		Rück- schub 4)	Form 28.067 5)	Beson- deres
		2)	3)			
<b>Funktionsstörungen der Munition</b>						
– Schwierigkeiten beim Erstellen der Schussbereitschaft	X		X	X	X	
– Lade oder Entladestörungen,						
– die auf die Munition zurückzuführen sind	X		X	X	X	
– die auf Waffenstörungen zurückzuführen sind, jedoch Probleme mit Munition verursachen	X		X			
– Schiessstörungen wie:						
– Abschussversager	X		X	X	X	
– Ausreisser auf der Flugbahn	X	X			X	6)
– Rohr- oder Vorrohrkrepierer		X			X	6)
– Blindgänger	Vorgehen gemäss Ziffern 279 bis 284					
– Versager im Sprengdienst und gleichgestellter Munitionssorten	X		X		X	
<b>Schiessunfälle, die mit Funktionsstörungen der Munition zusammenhängen, oder wenn ein solcher Zusammenhang vermutet wird</b>		X				7)
<b>Unschlaggemäss behandelte Munition</b>		X			X	8)
– Fallmunition			X	X	X	8)
– Beschädigte Munition			X	X	X	8) + 9)
– Fundmunition			X	X	X	8) + 9)
<sup>1)</sup> Vorgehen gemäss Reglement der betreffenden Waffe oder Munitionssorte zwingend. <sup>2)</sup> Die BMZ legt das weitere Vorgehen fest (Tf 058 481 44 44). <sup>3)</sup> Nur wenn eine Gefährdung als gegeben beurteilt wird oder Unsicherheit besteht <sup>4)</sup> Unter Vorbehalt anderer Anordnungen im Reglement der betreffenden Waffe oder Munitionssorte oder der BMZ. Munition besonders kennzeichnen und separat verpacken. <sup>5)</sup> Formular «Meldung über Funktionsstörungen der Munition und unsachgemäss behandelte Munition». Verteiler gemäss Angaben auf dem Formular. <sup>6)</sup> Es darf nicht mehr mit Munition gleicher Fabrikationsdaten weiter geschossen werden. <sup>7)</sup> Weitere Massnahmen gemäss Kapitel 11.2, «Zusätzliche Massnahmen bei Unfällen». <sup>8)</sup> Solche Munition darf nicht mehr verwendet werden. <sup>9)</sup> Evtl Beizug des militärischen Untersuchungsrichters.						

Abbildung 7: Munitionsstörungen

278 In allen Fällen von Situationen, die von Ziffer 274 und 277 nicht erfasst werden und wenn eine Gefährdung als gegeben beurteilt wird oder Unsicherheit besteht, ist die Blindgängermeldezentrale (BMZ, Tf 058 481 44 44) beizuziehen. Sie legt das weitere Vorgehen fest.

## 11.5 Massnahmen bei Blindgängern

- 279 Unter «Blindgänger» versteht man Munition, bei der nach erfolgtem Abschuss, Wurf oder Auslösen der Betätigungsvorrichtung die aktiven (scharfen) Baugruppen und Elemente ohne Rücksicht auf die Ursache nicht funktioniert haben.
- 280 Je nach Art des Zünders besteht die Gefahr einer verzögerten Zündung. Die Wartezeit vor dem Betreten der Gefahrenzone und das Verhalten während der Wartezeit sind im Reglement der betreffenden Waffe oder Munitionssorte angegeben.
- 281 Munition kann im Gelände unbeschädigt, deformiert oder auseinander gebrochen daliegen. Sie kann oft nicht mehr eindeutig als gefährlicher Gegenstand erkannt werden. Deshalb sind im Zweifelsfall die Munitionsrückstände als Blindgänger zu betrachten und zu markieren.
- 282 Es kann unterschieden werden zwischen:
- a) Blindgängern, die von der Truppe behandelt werden dürfen;
  - b) Blindgängern, die ausschliesslich von dazu berechtigten Spezialisten behandelt werden dürfen.
- Die Vorgehensweisen für beide Fälle sind in Ziffer 284 tabellarisch zusammengefasst und im Reglement 74.500 «Kampfmittelbeseitigung» beschrieben.
- 283 Findet die Truppe einen Blindgänger oder erhält sie davon Meldung von Drittpersonen, so übernimmt sie die Verantwortung für den Blindgänger. Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Abbildung 8.

## 284 Übersicht über die Behandlung von Blindgängern:

<b>Vorgehensweise der Truppe beim Auftreten von Blindgängern</b>					
<b>Blindgänger, die von der Truppe behandelt werden dürfen</b>			<b>Blindgänger, die ausschliesslich von dazu berechtigten Spezialisten behandelt werden dürfen</b>		
<b>Nur folgende Munitionssorten:</b> 1. Heul- und Knallpetarden 2. Signal- und Leuchtpatronen für 26,5 mm Raketenpistole 1978 3. Nebelkörper 09 und 2 kg 4. Alle Irritationskörper 5. 12,7 mm Mg 64 Pz Spr Pat 92/93 Lsp 6. 20 mm Flz Kann 92 Pz Spr Pat 92 (Vorsicht! Im 20 mm Kaliberbereich gibt es Blindgänger, welche nicht berührt werden dürfen)			Alle anderen, in der Spalte links nicht aufgeführten Munitionssorten		
<b>Verhalten der Truppe:</b> – 15 Min Wartezeit einhalten – für Petarden Gefahrenzone 30 m beachten			<b>Verhalten der Truppe:</b> Allfällige Wartezeit vor dem Betreten der Gefahrenzone einhalten (Verhalten gemäss Reglement der betreffenden Waffe oder Munitionssorte)		
			Wenn Spezialist vor Ort	Wenn kein Spezialist vor Ort	
Blindgänger Sorten 1–2 einsammeln und zurückschieben	Blindgänger Sorten 3–4 einsammeln und Vernichtungsauftrag an Spezialist	Meldung mit Form 28.067	Vernichtungsauftrag an Spezialisten	Meldung mit Form 28.067	Tf Meldung an die BMZ <sup>1)</sup>
<sup>1)</sup> Landeskarte N° mit Koordinaten der Lage des Blindgängers und Angaben betreffend Munition			<b>Blindgängermeldezentrale (BMZ): Tf 058 481 44 44</b>		

Abbildung 8: Behandlung von Blindgängern

**Anhang 1****Ordonanzwaffen****1. Hand und Faustfeuerwaffen**

<b>Waffen</b>	<b>Regl Nr</b>
5,6 mm Sturmgewehr 1990 (5,6 mm Stgw 90)	53.096
5,6 mm Sturmgewehr 07	66.101
5,6 mm Sturmgewehr Kurzversion	
9 mm Maschinenpistole HK 5 A5 (9 mm Mp HK 5 A5)	53.105
9 mm Pistole 75 (9 mm Pist 75) NGST	53.103
9 mm Pistole 03	
8,6 mm Scharfschützengewehr 04 (SSGw 04)	53.124
12,7 mm Präzisionsgewehr 04 (PGW 04)	53.125
18,2 mm Mehrzweckgewehr 91	53.101
26,5 mm Raketenpistole 1978	53.141
Handwurf-Munition mit Kipphebelzünder	53.104
Reizstoffsprühgerät 2000 (RSG 2000)	51.047

**2. Infanterie- und Panzerabwehrwaffen**

<b>Waffen</b>	<b>Regl Nr</b>
Sprengrohr (Spr Rohr)	53.106
Handgranate 85 (HG 85)/EUHG 11	53.104
Richtladungen 96	53.109
Trichtersprengladung 88	53.110
40 mm Gewehraufsatz 97 zu Stgw 90 (40 mm GwA 97)	53.096.03
7,5 mm Maschinengewehr 1951 (7,5 mm Mg 51)	53.122
5,6 mm Leichtes Maschinengewehr 05	53.123
12,7 mm Maschinengewehr 64/93	53.080.03
12,7 mm Maschinengewehr 07	53.085.03
6 cm Werfer 1987 (6 cm W 87)	53.132
8,1 cm Minenwerfer 72	53.131
8,3 cm Rak Rohr 80 (für Law Abschuss)	53.111
Panzerfaust (PzF)	53.112
Radschützenpanzer 93 (12,7 mm Mg)	53.080
Tow Lwf (Pzj)	54.171.02

### 3. Pz und Spz

Fahrzeug	Waffen	Regl Nr
Pz 87 Leo WE	12 cm Pz Kan 87	54.115
	27 mm Einsatzlauf	
	7,5 mm Pz Mg 87	
	7,5 mm Mg (Kuppel) 87	
	7,6 cm Mehrfachwurfanlage 98	
Spz 2000	30 mm Spz Kan 00	54.144
	7,5 mm Spz Mg 51/00	54.145
	7,6 cm Nb Werfer 87	
Mi Räum Pz 63/00 M 113	7,6 cm Nb Werfer 87	54.132
Spz, Kdo Pz, PAL Pz 93	12,7 mm Mg 64/93	53.080
Aufkl Fz 93 und 93/97	7,5 mm Mg 51/71	54.160
	7,6 cm Nb Werfer 87	54.161
GMTF	12,7 mm Mg 07	53.085.03
	7,6 cm Nb Werfer 87	53.085.02
Kdo Pz 6x6	12,7 mm Mg 07	53.081
	7,6 cm Nb Werfer 87	

### 4. Artillerie

Fahrzeug	Waffen	Regl Nr
Pz Hb M 109 KAWEST	12,7 mm Mg 64	54.136
	7,6 cm Nb Werfer 87	55.040
	15,5 cm Hb L47	
Rpe Trsp Wagen 68	12,7 mm Mg 64	54.136
SKdt Fz	7,6 cm Nb Werfer 87	55.230

### 5. Fliegerabwehr

Waffen	Regl Nr
Flab Lwf System Rapier; keine Mun für CH Schiessplätze	–
Abschuss Simulator L Flab Lwf STINGER	56.715
35 mm Flab Kan 63/90	56.626

**Anhang 2****Maximale Schussweiten von Flachbahnwaffen**

<b>Kaliber</b>	<b>Waffe</b>	<b>Munition</b>	<b>Max Schussweite in m</b>
5,6 mm	Stgw 90	Gw Pat 90	3400
	Stgw 07	Gw Lsp Pat 90	3300
	LMg 05		
7,5 mm	Mg 51	GP 11	5500
		Lsp Pat 11	3600
	Ei Lauf Pz F	U Pat 92 Lsp	2300
8,6 mm	SSGw 04	Gw Pat 04	6500
		Gw Pat 05 HK	
		Gw Pat 06 TC	
9 mm	Pist 75 und 03	Pist Pat 14	2000
	Mp HK 5	Pist Pat 41	2400
12,7 mm	Mg 64/Mg 07 PGw 04	U Pat 76	6500
		U Pat 77 Lsp	
		Pz Spr Pat 92	
		Pz Spr Pat 93 Lsp	
		U Pat 04	
		U Pat 05 Lsp	
18,2 mm	Mzgw 91	Schrot Pat	1100
		Flintenlauf Pat	
27 mm	Ei Lauf zu Pz Kan 87	U Pat 90 Lsp	8000
30 mm	Spz Kan 00	Pfeil Pat Lsp	30000
		Mzwk Pat Lsp	15000
		U Pat Lsp	8000
35 mm	Flab Kan 63/90	Mi Br Pat 93 BoZ	12000
		Mi Br Pat 93 MZ Lsp	
		Lsp G	
		UG o Lsp	
		UG Lsp	10200
40 mm	GwA 97 zu Stgw 90	Gw Spli Pat 97 MZ	480
		40 mm Gw U Pat 08	
		40 mm Gw BS Pat 08	
6 cm	W 87	W Bel G 87 ZZ	1600
8,3 cm	Rak Rohr 80	HPz Rak	1600

<b>Kaliber</b>	<b>Waffe</b>	<b>Munition</b>	<b>Max Schussweite in m</b>
12 cm	Pz Kan 87	U Pfeil Pat 10 Lsp	7000
		Pfeil Pat 98 Lsp	128000
		HL Pat 87 Lsp	9800
		UHL Pat 87 Lsp	
	Panzerfaust	HL Pat	2500
		HL Pat 95	
		U Pat	
		U Pat 95	
	TOW	HL Lwf 96	5000
		U Lwf	
	Stinger	Absch Mark Pat 94	170

## Anhang 3

### Munitionshauptgruppen

Die Munition wird nach ihrem Verwendungszweck in sechs Hauptgruppen unterteilt, die durch Kennziffern und Kennfarben auf Etiketten und Munition gekennzeichnet sind. Die zusätzliche Munitionsgruppe mit der Kennziffer 590 umfasst Sport- und spezielle Munition, welche nicht einer der sechs Hauptgruppen zugeordnet werden kann. Sie kann gefährlich sein, hat keine einheitliche Kennfarbe und umfasst alle Verwendungszwecke.

#### 1. Unterscheidungsmerkmale

	Munitions- hauptgruppe	Kenn- ziffer	Kenn- farbe	Verwendungszweck
Gefährlich!	Kampfmunition	591	Grau	Zur Vernichtung feindlicher Ziele, Zerstörung von Objekten, Einnebelung oder Beleuchtung von Zielen. Einsatz aus Waffen, als Wurf- oder Abwurfmunition oder als Minen.
	Übungsmunition	592	Schwarz	Der Kampfmunition angeglichene Munition, jedoch mit geringerer, nicht kriegsmässiger Wirkung im Ziel; allenfalls mit Unterschieden hinsichtlich Kaliber, Flugbahn und Rückwirkung auf die Waffenfunktion.
	Hilfsmunition	593	Hellblau	Pyrotechnische Sätze oder andere chemische Substanzen enthaltende Munition für die Erzeugung von Brand, Nebel, Rauch, Knall, Licht und Blitz sowie für Abschuss, Trennung, Start, Schleudersitzauslösung, Viehschlachtung.
	Markiermunition	594	Grün	Munition zum Markieren von eigenen oder feindlichen Feuerquellen und Kampfmitteln.
ungefährlich	Manipuliermunition	595	Braun	Der Kampfmunition nachgeformte Mittel, die ausschliesslich dem Erlernen der Handhabung dienen und inert sind.
	Munitionszubehör	599		Für den reglementarischen Einsatz von Munition aller Hauptgruppen notwendiges Zubehör.



## **2. Zusatzkennfarben**

Die Zusatzkennfarben bezeichnen die Geschosse nach ihrem Wirkungsteil:

Gelb	für Sprengstoff
Rosa	für Brandsatz
Rot	für Leuchtsatz oder Leuchtspur
Weiss	für Rauch oder Nebelsatz

## **3. Munition aus dem Ausland**

Für Munitionssorten, welche aus dem Ausland beschafft werden, weicht die Farbgebung oft von der schweizerischen ab. Für die Identifikation ist in diesen Fällen die Verpackungsetikette verbindlich.

**Impressum**

**Herausgeber** Schweizer Armee  
**Verfasser** Kdo Ausb, AZA  
**Premedia** Zentrum elektronische Medien ZEM  
**Vertrieb** Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
**Copyright** VBS  
**Auflage** 40000 01.2019

**Internet** <https://www.lmsvbs.admin.ch>

**Reglement** 51.030 d  
**SAP** 2528.6410

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen



